(Paed. Th.)
6689
t

Die Lösung der Schulfrage und der Canisiusverein.

Den Katholiken Deutschlands gewidmet

von

Dr. Friedrich Justus Knecht.

Paed II 122

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1881.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis,* Mo.

Gy.n. 8360.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Die Familie und die Schule.

Die richtige Lösung der Schulfrage kann nur gefunden werden, wenn auf die natürliche Stellung der Schule zurückgegangen wird.

Da die Schule nicht eine Gesellschaft, sondern eine Veranstaltung ist, so kann von einer autonomen Stellung der Schule, wie einige Schulmänner sie geträumt haben, niemals die Rede sein. Die Schule ist und bleibt eine abhängige Anstalt. Aber von wem soll sie abhängig sein? Das ist die wichtige Frage, um welche sich alle Schulstreite drehen. In Beantwortung dieser Frage gehen die Meinungen so sehr auseinander, daß eine Verständigung fast unmöglich erscheint. Wir müssen deßhalb, um einen gemeinsamen Boden zur Verständigung zu finden, auf Wahrheiten zurückgehen, die wie Axiome feststehen und von keiner Seite umgestoßen werden können.

Die Schule besteht aus Schülern und Lehrern. Die Schüler sind aber nicht der Lehrer wegen da, sondern die Lehrer sind der Schüler wegen da. Wem deßhalb die Schulkinder gehören, dem gehört auch die Schule. Wem gehören nun die in der Schule versammelten Kinder?

Der nicht bloß revolutionäre, sondern geradezu socialistische Grundsatz Danton's, Robespierre's 2c., in deren Fußstapfen der korsische Imperator getreten ist, daß die Kinder zu allererst dem Staate gehörten, kann bei Vernünftigen und namentlich bei Christen keine Anerkennung finden. Vielmehr ist es ein Fundamentalgesetz der gesellschaftlichen Ordnung, daß die Kinder ihren Eltern und erst durch diese der Kirche, dem Staate, der Gesellschaft angehören. Die Eltern haben auf ihre Kinder ein wahres und eigentliches Eigenthumsrecht, und kein Eigenthumsrecht ist so wohl begründet, wie dieses, obschon es vom gemeinen Eigenthumsrechte insofern abweicht, als es nicht Sachen, sondern vernünftige Wesen zum

Gegenstande hat und dadurch in der Ausübungsweise beschränkt ist*). Durch die Eltern hat Gott den Kindern Dasein und Leben gegeben und er hat den Eltern die strenge Pflicht auferlegt, ihre Kinder als Kinder Gottes zu erziehen und ihrem ewigen Ziele entgegenzuführen. Darum hat Gott auch die Eltern durch das vierte Gebot mit jener Eigenschaft ausgestattet, welche die Grundbedingung aller Erziehung ist, nämlich mit der Autorität. Gott befiehlt den Kindern, daß sie ihre Eltern als seine Statthalter ansehen und ihnen in Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam ergeben sein sollen. Zugleich hat Gott den Eltern jene Liebe in's Herz gelegt, ohne welche das Erziehungswerk nicht gedeihen kann. Die Erziehung der Kinder ist somit in erster Reihe die Pflicht und das Recht der Eltern.

Dieses Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder ist ein natürliches und unveräußerliches. Das Ich der Eltern will und soll in den Kindern fortleben mit seinem Glauben, seiner Liebe, seinem Streben, seinem materiellen und geistigen Gute. Diese Kontinuität ist der Zweck des Ehestandes und auf dieselbe hat die Familie ein unveräußerliches, weil ihrer Natur inhärirendes Recht. Als deßhalb Guizot mit Rücksicht auf die Erziehungsfrage vor dem französischen Parlamente erklärte: „Die ersten Rechte, die jedem andern Rechte vorangehenden Rechte sind die der Familie; sie sind primitive und unverletzliche Rechte" — da zollte die ganze Volksvertretung diesen Worten ungetheilten Beifall. In diesem Kontinuitätsrechte der Familie ist auch das Erbrecht begründet, nämlich das Recht der Eltern, ihr Vermögen ohne Weiteres ihren Kindern zu vererben, und das Recht der Kinder, in diese Erbschaft einzutreten. Dieses Erbrecht bezieht sich aber nicht nur auf das materielle Besitzthum, es erstreckt sich auch auf die geistigen Güter (Sprache, Religion, Sitte 2c.), welche die Eltern durch die Erziehung auf ihre Kinder zu vererben verpflichtet und berechtigt sind. Wird dieses Recht mißachtet, so wird die Grundform der Gesellschaft, die Familie, vernichtet, alle Lebensgemeinschaften verlieren ihren Halt und alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse werden in ihrem Fundamente erschüttert. Wahrlich, in unsern Zeitläuften, in welchen das Gespenst des Socialismus so greifbar Fleisch und Blut angenommen hat und die ganze Gesellschaftsordnung umzustürzen droht,

---

*) Vergl. Staatslexikon von Rotteck und Welker im Art. „Familie".

sollte man solche Wahrheiten nicht erst zu beweisen brauchen! Daß man sie aber beweisen und betonen muß, das zeigt an, daß die moderne Welt viel socialistischer ist, als sie selbst erkennt und glaubt*).

Zur Erziehung gehört auch der Unterricht, denn derselbe ist einerseits ein Theil, andererseits ein Mittel der Erziehung. Weil nun nicht alle Eltern ihrer Erziehungspflicht — besonders in unterrichtlicher Hinsicht — vollständig nachzukommen im Stande waren, auch nicht jedes Elternpaar sich einen Hauslehrer als Erziehungsgehilfen anstellen konnte, so vereinigten sich mehrere gleichgesinnte Familien, um ihre Kinder von einem gemeinschaftlichen Lehrer unterrichten und erziehen zu lassen. So entstand die Schule. Dieselbe ist deßhalb ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach eine Hilfsanstalt der Familie, und ihr Zweck ist die Fortsetzung und Ergänzung der häuslichen Erziehung. Sie muß darum die ihr anvertrauten Kinder in Harmonie mit der Familie unterrichten und erziehen. Wenn die Familie ihre nachwachsenden Glieder der Schule übergibt, so tritt im Erziehungsgeschäfte eine Theilung der Arbeit ein, aber beide Arbeiter, die Schule wie die Familie, haben dasselbe Ziel, sie müssen einig sein und zusammenwirken, sonst kann das schwierige Werk nicht gelingen. Jede Schule, welche zur Familie, ihrem Geiste, ihrem Glauben, Hoffen und Lieben in Gegensatz tritt, verliert ihre Existenzberechtigung.

Der Schullehrer ist dem Gesagten zufolge der Beauftragte (Mandatar) der Familien, welche ihm ihre Kinder vertrauensvoll übergeben. Er ist Stellvertreter der Eltern; seine Autorität beruht auf der väterlichen Autorität und seine Strafgewalt kann einzig nur vom Strafrechte der Eltern abgeleitet werden.

Aus dem Gesagten folgt, daß es eine schreiende Rechtsverletzung und eine sittliche Grausamkeit ist, wenn die Eltern direkt oder indirekt gezwungen werden, ihre Kinder einer Schule zu übergeben, deren Geist den heiligsten Ueberzeugungen der Familie widerspricht und das Seelenheil der Kinder gefährdet. Eine solche Schule zerstört die Einheit der Familie, sie macht die Kinder zu fremden Gliedern des Hauses, indem

---

*) In der That bedürfte es nur der Abänderung einiger Verfassungs- und Gesetzes-Paragraphen, um auf dem Boden des modernen Staates den socialistischen Staat zu etabliren; so sehr hat die Allregiererei der „unumschränkten" Staatsgewalt dem Socialismus vorgearbeitet. Die Gesellschaft (welche mit dem Staate nicht identisch ist!) ist glücklicher Weise noch konservativer und christlicher, sonst hätte der Socialismus gewonnenes Spiel.

sie denselben Gesinnungen einpflanzt, welche den Traditionen des Hauses schnurstracks zuwiderlaufen. Eine solche Schule ist die verderblichste Anstalt, die sich denken läßt, denn sie vergiftet das Familienleben, sie zerreißt frevelhaft, was Gott zusammengefügt hat, und übt eine auflösende, destruktive Wirksamkeit aus, unter welcher Kirche, Staat und Gesellschaft nicht minder zu leiden haben, als die Familie selbst. Die Schule, welche sich zur Religion und zur Sitte der Familie in Gegensatz stellt, ist ein gemeingefährliches Institut. Und keine irdische Gewalt hat das Recht, die Kinder aus dem Hause der Eltern hinwegzunehmen und sie einer solchen Schule zu übergeben; denn die bürgerliche und politische Gesellschaft ist nicht dazu eingesetzt, um die Familie aufzulösen und zu vergewaltigen, sondern um sie zu erhalten, zu stützen und zu schützen. Die bürgerliche oder staatliche Gesellschaft darf sich nicht feindlich gegen ihren eigenen Ursprung wenden, sonst geht sie dem sicheren Verfall entgegen.

Bischof Dupanloup citirt in seinem bedeutenden Werke über die Erziehung (Autoris. Uebersetzung B. 2 S. 225) den Ausspruch des Präsidenten Portalis, welcher mit Bezug auf die Schulfrage sagte: „Der Staat steht der Familie bei, aber er verdrängt sie nicht" — und fügt dann seinerseits bei: „Das Wort dieses ausgezeichneten Staatsmannes sagt genau, was in Betreff der Erziehung stattfindet oder wenigstens stattfinden sollte; aber unter dem Vorwande, der Familie beizustehen, sich ihr kostbarstes Gut aneignen und sie um das heiligste ihrer Rechte bringen; unter dem Vorwande, die Väter und Mütter besäßen nicht die Kunst der Erziehung, ihnen ihren Sohn entreißen, sich seiner Seele bemächtigen und sie nach irgend einem System wider den Willen der Eltern formen: dieß wäre ein unvergleichlich gewaltthätigeres Attentat, als wenn man den rechtmäßigen Eigenthümern ihre Häuser und Felder wegnähme, um sie auf ihre Kosten neu zu bauen oder zu bearbeiten, unter dem Vorwande, sie seien ein Theil des öffentlichen Vermögens und jene verständen nicht, sie zu ihrem vollen Werthe zu erheben."

II. Die Gemeinde und die Schule.

Die Schule ist, wie wir gesehen haben, eine Hilfsanstalt der Familie. Darum gehört sie auch den Familien, welche sich zu ihrer Gründung vereinigen und ihr die Kinder übergeben. Diese Verbindung von erziehenden Familien ist sonach die Inhaberin der Schule. „Ethik, wie Pädagogik und Geschichte treiben," sagt Professor Stoy*), „zu dem Ultimatum für jeden unbefangenen Vertreter der heranwachsenden Generation: Nicht der Staat ist Schulherr, sondern ich, d. h. die Gemeinschaft der Väter in der Gemeinde und Kirche, wir sind die Schulherren kraft unseres Gewissens, der Staat aber ist wie für das hohe Gebiet des frommen Glaubens, so auch für das Gebiet der Schule der Schutzherr, aber nichts weiter."

Die Vereinigung der Väter oder der erziehenden Familien, welche ihre Kinder der Schule anvertrauen, nennt man eine Gemeinde. Deßhalb kann man auch sagen: Die Schule ist eine Anstalt der Gemeinde. Aber hier erhebt sich sofort die wichtige Frage: Welcher Gemeinde?

Diese Frage bildet den Angelpunkt der ganzen Schulfrage. Ueberweist man nämlich die Schule der bürgerlichen oder politischen Gemeinde, so kann man weder der gemischten Schule noch der staatlichen Schuldiktatur entgehen. Ist die politische Gemeinde Inhaberin der Schule, so ist im Grunde nur die Kommunalschule (d. i. die paritätische oder konfessionslose Schule) berechtigt, weil die bürgerliche Gemeinde de jure und sehr oft auch de facto eine religiös gemischte oder konfessionslose ist. Und da die politischen Gemeinden in Deutschland sich so sehr an

*) Allgemeine Schulzeitung, 1870 Nro. 4 (die Stelle ist ausführlich citirt in der „Realencyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens von Dr. Rolfus und Dr. Pfister", 2. Aufl. B. 1 S. 655 f.).

die staatliche Bevormundung gewöhnt haben, daß sie sich kaum mehr zur Sehnsucht nach kommunaler Selbstverwaltung zu erheben vermögen, so würde die Uebergabe der Schule an die bürgerlichen Gemeinden dahin führen, daß die über diesen Gemeinden stehende staatliche Aufsichtsbehörde den Löwenantheil der Schulverwaltung an sich ziehen und diese nach ihrem Gutdünken, beziehungsweise nach den Meinungen des dirigirenden Ministers führen würde. Auch bei dem jetzigen Systeme gelten die Schulen vielfach als Gemeindeanstalten, besonders wenn es sich um deren Dotirung oder Unterhaltung handelt; sie werden z. B. in den Motiven zum badischen Schulgesetze ausdrücklich als solche bezeichnet; aber trotzdem sind die Gemeinden überall fast mundtodt in Schulangelegenheiten, sie dürfen höchstens in Nebensachen ein Wort mitreden, alles Hauptsächliche aber wird von der staatlichen Schulbureaukratie angeordnet; sie dürfen die Schullasten tragen, aber auf die Einrichtung und Leitung der Schulen haben sie keinen Einfluß. Die Schule der politischen Gemeinde zuweisen, hieße deßhalb nichts Anderes, als sie der staatlichen Bureaukratie ausliefern und der Staatserziehung, deren Verwerflichkeit und Verderblichkeit wir erkannt haben, das Wort reden.

Wir müssen deßhalb mit aller Entschiedenheit an dem Satze festhalten, daß die Schule nach ihrer Natur und ihrer Geschichte *nicht der politischen, sondern der religiösen oder Konfessions-Gemeinde gehört.*

Die erziehende Schule ist aus der erziehenden Familie hervorgegangen; die erziehende Familie ist aber die *religiöse* Familie, da es im Hause und sonst überall ohne Religion keine wahre Erziehung geben kann. Die religiösen Ideen sind vorzugsweise die erziehenden Ideen und deßhalb fällt der Religion überall, sowohl bei Türken als bei Juden, bei Protestanten nicht minder als bei Katholiken, die erste Rolle im Erziehungsgeschäfte zu. Treten nun erziehende Familien zusammen, um sich eine Schule als Hilfsanstalt zu gründen, so thun sie sich auf Grund ihrer Religion zusammen und vereinigen sich zu einer *konfessionellen Schulgemeinde*. Die erziehende Familie erweitert sich also nicht zur politischen, sondern zur konfessionellen Gemeinde. Die politische Gemeinde, in welcher oft Juden, Protestanten, Katholiken rc. vereinigt sind, beruht auf dem äußeren Nebeneinanderwohnen und auf der Gleichheit der bürgerlichen Rechtsverhältnisse; sie ist eine Rechtsgemeinschaft, welche mit der Erziehung nichts zu thun hat. Die konfessionelle Gemeinde aber beruht auf der Gleichheit der Weltanschauung, auf der Uebereinstimmung

in den heiligsten Ueberzeugungen, auf dem gleichen Glauben, Hoffen und Lieben, mit einem Worte, auf der Gemeinschaft der religiösen d. i. erziehenden Ideen und Einrichtungen. Sie ist eine seelische, höchst innige Gemeinschaft, während das Band, welches die bürgerliche Kommune vereinigt, mehr nur ein äußeres ist und infolge der Freizügigkeit immer mehr gelockert wird. Die politische Gemeinde ist ein Verein von Bürgern, welche verschiedene religiöse, sittliche und politische Ansichten und Grundsätze haben, und kann ebenso wenig erziehen, als der Staat.

Darum waren auch alle Schulen ihrem geschichtlichen Ursprunge nach konfessionelle Anstalten, die Universitäten und Gymnasien ebensowohl, wie die Volksschulen. Letztere wurden deßhalb auch „Pfarrschulen“ oder „Kirchspielsschulen“ genannt. Allerdings haben da und dort auch die bürgerlichen Gemeinden Schulen, besonders lateinische Schulen, errichtet, aber alle diese Schulen waren durch und durch konfessionelle Anstalten, weil in den betreffenden Städten die bürgerliche und die konfessionelle Gemeinde vollständig sich deckten. Als Luther die Rathsherren aufforderte, (lateinische) Schulen zu gründen, da dachte er nicht im Traume an konfessionell gemischte Schulen, sondern er verlangte, daß die evangelischen Magistrate evangelische Schulen errichten sollten. Eine grundsätzlich gemischte Schule ist eine pädagogische Mißgeburt und wurde von jeher von den treuen Gliedern einer jeden Kirche oder Konfession verabscheut. Jede Religion verpflichtet ihre Gläubigen, die ihnen von Gott geschenkten Kinder in und nach ihrer Religion zu erziehen; darum wollen auch alle lebendigen Glieder einer Kirche Schulen ihrer Konfession, und sie haben kraft der Gewissensfreiheit ein unveräußerliches Recht, solche zu verlangen, weil nur konfessionelle Schulen die Bürgschaft bieten, daß die Kinder im Glauben der Eltern erzogen werden. Konfessionell kann die Schule aber nur dann sein und bleiben, wenn sie eine Anstalt der religiösen Gemeinde ist und als solche behandelt wird. Nur diese Schule kann zur Fortsetzung und Ergänzung der häuslichen Erziehung dienen. Nur als Anstalt der Konfessionsgemeinde entspricht die Schule ihrer Idee, indem sie die ihr anvertrauten Kinder nicht bloß zur Brauchbarkeit im bürgerlichen Leben, sondern auch für ihre persönliche, ewige Bestimmung erzieht.

III. Die Kirche und die Schule.

Das Recht der christlichen Eltern und der konfessionellen Gemeinde auf ihrem Glauben entsprechende Bildungsanstalten für ihre nachwachsenden Glieder fällt zusammen mit dem Rechte der Kirche auf die von ihren Katechumenen besuchten Schulen.

Dieses Recht der Kirche ist schon in der natürlichen Ordnung der Dinge begründet, denn die Selbsterhaltung oder Fortexistenz, auf welche die Kirche doch ein unanfechtbares Recht hat, ist davon abhängig, daß ihre jugendlichen Glieder in ihrem Geiste und nach ihren Grundsätzen erzogen werden. Somit hat die Kirche ein natürliches Recht auf die Erziehung ihrer unmündigen Glieder, also auch auf die — bei den heutigen socialen Zuständen nothwendige — Erziehungsanstalt der Jugend, auf die Schule. Wenn der Staat der anerkannten Kirche das Recht, Schulen für ihre jungen Glieder zu gründen, abspricht und sich selbst das Recht anmaßt, die Kinder der Kirche zum Besuche seiner Schule zu zwingen und sie da eventuell in unkirchlichem Geiste zu erziehen, so sündigt er wider das Naturrecht und begeht ein Attentat auf die Fortexistenz der Kirche. Darum ist auch der Kampf der Kirche um die Schule ihrer Kinder im eigentlichsten Sinne eine Nothwehr der Selbsterhaltung. Die Kirche muß diesen aufgenöthigten Kampf aufnehmen und durchfechten, wenn sie nicht sich selbst aufgeben will.

Die Kirche hat aber nicht bloß ein natürliches, sondern auch ein unmittelbar göttliches Recht auf Erziehung ihrer Glieder. Der Urheber der christlichen Weltordnung, der göttliche Heiland, hat der Kirche das Lehr- und Hirtenamt übertragen. Und damit es Niemand wage, sich seiner Anordnung zu widersetzen, hat er zuerst feierlich erklärt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden"; hierauf hat er kraft seiner absoluten Gesetzgebungsgewalt den Vertretern der Kirche die Vollmacht ertheilt: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im

Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt" (Matth. 28, 18 u. 19). Die im letzten Satze gegebene Verheißung zeigt klar, daß die den Aposteln ertheilte Vollmacht bis an's Ende der Zeiten gelten, somit auf die Nachfolger der Apostel übergehen soll. Machen wir uns nun recht klar, welche Vollmacht Jesus Christus in den angeführten Worten den Aposteln und ihren Nachfolgern (dem Apostolate oder Episkopate der Kirche) ertheilt hat!

Zunächst wird durch die Worte „Lehret alle Völker" unzweifelhaft ein Lehramt übertragen, nämlich das Amt (die Pflicht und das Recht), das „Evangelium" (Mark. 16, 15), d. i. die christliche Heilslehre, zu verkünden. Und dieses Amt soll an „allen Völkern", d. i. an Mündigen und Unmündigen, an Gebildeten und Ungebildeten, ausgeübt werden. Neben diesem Lehramte überträgt der göttliche Erlöser auch das Hirtenamt, indem er hinzufügt: „Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe." Die Menschen sollen also durch die Kirche nicht bloß im christlichen Glauben unterrichtet, sondern auch zum Leben nach dem Glauben, zur Beobachtung der Gebote angeleitet werden. Die Kirche soll somit kraft göttlicher Anordnung durch Ausübung ihres Lehr- und Hirtenamtes die Erzieherin der Völker sein. Die Aufgabe, welche Christus der Kirche gestellt hat, ist wesentlich eine pädagogische: sie soll die Intelligenz der Menschen durch das Licht des Glaubens erleuchten, sie soll die Herzen veredlen, dem Willen die Richtung zum Guten geben, sie soll sittliche Gesinnungen und christliche Charaktere erzeugen — ist das nicht eine pädagogische Aufgabe? Und könnte die Kirche diese Aufgabe lösen, wenn die Jugend ihrem Einflusse entzogen würde? Muß nicht die fortwährende sittlich-religiöse Regeneration der Menschen, welche das Ziel der pädagogischen Thätigkeit der Kirche ist, bei der Jugend begonnen werden, da die in der Jugend eingeschlagene Richtung der Regel nach für das ganze Leben maßgebend ist? Indem also der göttliche Heiland der Kirche die Vollmacht ertheilte, die Völker zu erziehen, hat er ihr ganz besonders das Recht verliehen und die Pflicht auferlegt, die Lehrerin und Führerin seiner Lieblinge, der Kinder, zu sein. Die Kirche hat deßhalb ein göttliches, unantastbares Recht auf die Jugenderziehung. Und liegt es denn nicht in der Idee der Kirche, daß sie namentlich der Jugend ihre mütterliche Sorgfalt zuwende? Hat nicht alle übrige Thätigkeit der Kirche eine christliche Erziehung der Jugend

zur Voraussetzung? Oder soll die Aufgabe der Kirche darauf beschränkt werden, vor leeren Bänken zu predigen? Eine Kirche, welcher die Jugenderziehung verwehrt wäre, müßte eine armselige Anstalt sein und wäre zu einer wahren Sisyphusarbeit verurtheilt. Die getauften Kinder sind Glieder der Kirche und müssen als solche erzogen werden. Dieses Recht auf Erziehung ihrer unmündigen Glieder ist ein so wesentliches Attribut der Kirche, daß sich eine Kirche ohne dieses Recht gar nicht denken läßt. Eine solche Kirche (ohne das Recht der Jugenderziehung) wäre eine ephemere Erscheinung, eine zum Aussterben verurtheilte Gesellschaft. Wer könnte ohne Gotteslästerung behaupten, der göttliche Welterlöser habe seine Kirche als eine solche schwindsüchtige Mißgeburt in's Leben gerufen? Nein, die Kirche ist die große, alle Länder und Völker umspannende, göttliche Heils- und Erziehungsanstalt der Menschheit, in welcher und durch welche Christus sein Lehr-, Priester- und Hirtenamt fortsetzt, um alle Menschen zu Kindern Gottes und Erben des Himmels zu machen. Sie hat einen göttlichen Vollmachtsbrief, die Menschen und besonders die Jugend durch ihre Lehre zu erleuchten, durch ihre Gnadenmittel zu heiligen, durch ihre Führung auf dem Wege des Himmels zu erhalten, mit andern Worten: sie für ihre eingeborne ewige Bestimmung zu erziehen. Kann irgend ein Staat oder irgend eine Gesellschaft eine gleiche oder ähnliche Vollmacht zur Erziehung der Jugend aufweisen?

Wir können es nicht genug betonen, daß Christus seiner Kirche nicht bloß das Lehramt, sondern auch das Hirtenamt und mit beiden das Erzieheramt übertragen hat. Die Kirche kann und darf sich deßhalb nicht damit begnügen, daß man ihr den Religionsunterricht überläßt. Dieser ist allerdings ein Monopol der Kirche, so daß nur diejenigen religiösen Unterricht zu ertheilen befugt sind, welche dazu von der Kirche ermächtigt sind, nämlich die Eltern, welchen die Kirche durch das Sakrament der Ehe das Recht ertheilt und die Pflicht auferlegt, ihre Kinder in der Religion zu unterweisen, und die geistlichen und weltlichen Lehrer, welche ausdrücklich durch den rechtmäßigen Bischof die kirchliche Sendung (missio canonica) erhalten haben. Aber der religiöse Unterricht allein genügt nicht; das Christenthum ist ja nicht eine bloß theoretische Lehre, sondern eine durch und durch praktische Sache, da es an Herz, Willen und Thun des Menschen ganz bestimmte Anforderungen stellt; deßhalb muß mit dem christlichen Unterrichte die christliche Erziehung, d. i. die Anleitung und Führung zu christlicher Gesinnung und zum christlichen Leben, Hand in Hand gehen. Diese sittlich-religiöse Er-

ziehung ist aber der Natur der Sache nach und infolge der ausdrücklichen göttlichen Anordnung das Amt der Kirche. Das kann Niemand bestreiten, ohne sich vom Boden der christlichen Weltordnung zu entfernen; wer aber diesen Standpunkt verlassen hat, der hat überhaupt kein Recht mehr, in Sachen der christlichen Erziehung mitzusprechen.

Wenn es nun ein göttliches Recht der Kirche ist, ihre jugendlichen Glieder christlich zu erziehen, so folgt daraus, daß die Kirche auch das Recht haben muß, niedere und höhere Schulen, christliche Bildungsanstalten nach den Bedürfnissen der Zeit zu gründen und zu leiten. Ferner folgt daraus, daß keine Macht der Welt berechtigt ist, die Kinder der Kirche und der christlichen Familie zum Besuche von Schulen zu zwingen, die keine hinreichende Garantie für die christliche Erziehung bieten. Weiter folgt daraus, daß nur die Kirche, welcher das christliche Erziehungsamt von Gott übertragen ist, über die Art und den Umfang der Einrichtungen, welche die christliche Erziehung sicherstellen, zu bestimmen hat.

Aber, wird man einwenden, in der Schule handelt es sich doch nicht bloß um die religiöse, sondern auch um die intellektuelle, ästhetische und technische Bildung. Die Künste des Lesens, Schreibens, Rechnens, Zeichnens, die Länder- und Völkerkunde, die Naturkunde, die Sprachenkunde sind doch kein Monopol der Kirche! Nein, diese Künste und Wissenschaften sind ebenso wenig ein Monopol der Kirche, als sie ein Monopol des Staates sind, sondern sie sind Gemeingut der menschlichen Gesellschaft; aber um segensreich wirken zu können, müssen sie im Dienste der christlichen Erziehung stehen. Darum sind auch diejenigen, welche von Gott zur christlichen Erziehung berufen sind, nämlich die christliche Kirche und die christliche Familie, in erster Reihe berechtigt, jene Künste und Wissenschaften als Erziehungsmittel zu gebrauchen. Jede Erziehung muß eine einheitliche sein, deßhalb ist eine Trennung der Geistesbildung in die religiöse und in die sogen. weltliche Bildung absolut unthunlich und in ihren Folgen verderblich, wie man an den modernen Gymnasien und Realgymnasien deutlich genug sehen kann. Eine solche Trennung artet ganz naturgemäß dahin aus, daß die Religion in den übrigen Fächern zuerst ganz ignorirt und bald darauf mehr oder minder offen befehdet wird. Nur durch die Religion werden die disparaten Bildungselemente geeinigt, denn nur das Höchste kann einigen; nur durch die Religion werden die natürlichen Wissenschaften verklärt und zu ihrem Ursprunge, zu Gott, zurückgeführt.

Es fällt uns also nicht im Traume ein, der Kirche ein Monopol auf die weltlichen Unterrichtsfächer zuschreiben zu wollen, aber sofern diese Fächer Erziehungsmittel sind, so hat die Kirche, welcher Gott die Erziehung der Jugend aufgetragen hat, infolge dieses Auftrages auch das Recht, jene natürlichen Fertigkeiten und Wissenschaften als Mittel zur christlichen Erziehung zu benützen, d. h. sie hat das Recht, Schulen aller Art als Erziehungsanstalten für ihre jugendlichen Glieder zu errichten und zu leiten.

Sollen wir die Sache juristisch ausdrücken, so findet hier der Grundsatz seine Anwendung: Accessorium sequitur principale, d. h.: Wer auf die Hauptsache Anspruch zu machen hat, dem gehört auch die Nebensache. In den Schulen der Christenkinder ist aber die christliche Erziehung die Hauptsache, das Höchste und Vornehmste, das eigentliche Ziel aller Schulthätigkeit; alles Andere ist diesem höchsten Zwecke untergeordnet und dient ihm als Mittel; da nun diese Hauptsache zur Zuständigkeit der Kirche gehört, so macht die Kirche mit Recht auf die Ordnung und Leitung des ganzen Schullebens Anspruch. „Die Kirche," schreibt der schweizerische Protestant Vinet, „schließt die Schule in sich; es ist nach der Natur des Christenthums selbst und nach der Form, in welcher es uns gegeben wurde, ganz unmöglich, eine Kirche ohne Schule sich vorzustellen; überall, wo das wahre Christenthum sich zeigen wird, wird man den Schulmeister sehen." Der altliberale Senator Ed. Laboulaye macht in seinen Ausführungen gegen die Ferry'schen Schulprojekte das freimüthige Geständniß: „Nicht erst seit gestern verlangt die Kirche das Recht des Unterrichtens. Als Julian den Christen den Unterricht in den schönen Wissenschaften untersagte, erhob sich die ganze Kirche gegen ihn und rief: Verfolgung! Die Geschichte hat den Christen Recht gegeben." *)

Die Kirche hat von Anfang an ihr göttliches Recht der Erziehung durch Gründung von Schulen ausgeübt. Sie hat die Volksschule geschaffen und hat Gymnasien und Universitäten gegründet und geleitet. Sie hat deßhalb auch ein historisches Recht auf die Schule erworben. Und dieses Recht ist in Deutschland zugleich ein positives geworden, indem es durch Reichsgesetz anerkannt und garantirt wurde. Artikel 5 § 7 des westphälischen Friedensvertrags bestimmt: „Templorum... et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur" (Jedem

*) Siehe „Köln. Volkszeitung" 1881 Nr. 7 Bl. 3.

Theile bleibt die Verwaltung seiner Kirchen und seiner Schulen ungeschmälert vorbehalten). Da werden also die Schulen mit den Gotteshäusern auf eine Linie gestellt und als konfessionelle Angelegenheit den Kirchen überlassen. Ebenso werden im § 31 desselben Artikels die Schuldienste geradezu als „annexa“ (Anhängsel) der Kirchen bezeichnet und deren Obsorge anheimgegeben. Diese Bestimmungen des westphälischen Friedens hat der Reichsdeputations-Hauptschluß, welcher für die Rechtsverhältnisse der Kirche in den deutschen Staaten maßgebend ist, ausdrücklich anerkannt, indem er in § 63 feststellt, daß „insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentlichen Kirchengutes, auch Schulfondes, nach Vorschrift des westphälischen Friedens verbleiben solle“.

Die Kirche hat also ein göttliches, historisches und positives Recht auf die Schule, welches durch kulturkämpferische Phrasen nicht umgestoßen werden kann. Wohl haben manche moderne Schulgesetzgebungen dieses Recht der Kirche mißachtet, aber Unrecht kann niemals Recht werden; das Recht der Kirche auf die Schule bleibt dennoch bestehen, denn die Kirche kann auf dasselbe nicht verzichten und hat nie und nirgends darauf verzichtet. Auch die Behauptung, das Recht der Kirche auf die Schule sei „veraltet“, ist durchaus falsch und unzutreffend, denn das Erziehungsrecht der Kirche ist ein göttliches, in der Aufgabe und im Wesen der Kirche gelegenes Recht und wird deßhalb so lange dauern, als die Kirche selbst. Wie das Elternrecht nicht veralten kann, ebenso wenig kann das Recht der Kirche auf die Schule durch den Wechsel der Zeiten abrogirt werden. Ein Recht, welches die Kirche durch achtzehn Jahrhunderte besessen und ausgeübt hat, sollte eben deßwegen, weil es ein uraltes Recht ist, das schon lange vor den heute existirenden Staaten bestanden hat, um so heiliger und unverletzlicher gehalten werden.

IV. Der Staat und die Schule.

Diejenigen, welche das Schulwesen dem Staate überweisen, können sich weder auf das natürliche, noch auf das historische oder auf das positive Recht berufen. Statt dessen stellen sie neue, auf abstrakten Konstruktionen beruhende Staatsbegriffe auf, aus welchen sie dann den Schluß ziehen, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen Staatssache sein müsse. In diesen falschen Staatsbegriffen haben die Kirchen- und Schulstreite unserer Zeit ihren Ursprung; denn wie auf den Kathedern der Universitäten gelehrt wird, so wird in den Kabinetten regiert. Es lohnt sich deßhalb wohl der Mühe, diese Begriffe mit Rücksicht auf die Schulfrage einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Da ist zunächst der Begriff des Rechtsstaates. Daß der Staat ein Rechtsstaat sein müsse und daß es demgemäß seine vornehmste Aufgabe sei, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, ist zu jeder Zeit eine ausgemachte Sache gewesen. Aber während man früher diese Aufgabe des Staates darein setzte, daß derselbe die natürlichen, göttlichen und erworbenen Rechte zu schützen habe, hat man in neuerer Zeit den Begriff des Rechtsstaates so aufgefaßt, daß der Staat die Quelle alles Rechtes sei, und daß der Private und die Kirche nur so viel Recht haben, als die Staatsgewalt ihnen zu verleihen für gut finde. Infolge dieser Begriffsverfälschung ist an die Stelle des Rechtes das Gesetz getreten, welches nicht mehr zur Fixirung und Sicherung des bestehenden Rechtes dient, sondern das Recht erst schafft. Daher kommen die vielfachen Widersprüche zwischen dem Gesetze als dem formalen Rechte und zwischen dem objektiven Rechte. Nach dieser Theorie ist die staatliche Gesetzgebung omnipotent, unumschränkt, an keine andere Norm gebunden, als an die, welche sie selbst festzustellen beliebt. „Nach dem modernen Staatsrecht ist die Gesetzgebung des Staates für alle innerhalb der Sphäre desselben in die äußere Erscheinung tretenden Verhältnisse

omnipotent, und die einzelnen christlichen Kirchen sind ihr, so weit sie innerhalb der einzelnen Staatsgrenzen sich finden, ebenso unterworfen, wie jedes einzelne Individuum und jede andere Korporation . . . für die rechtliche Stellung der Kirche im Staate kommt es nicht darauf an, worauf diese letztere ihr Recht auf Existenz stützt, sondern ob der Staat dem bezüglichen Anspruch der Kirche Folge gibt, und gerade hierin zeigt sich die Abhängigkeit der kirchlichen Rechtsordnung vom Staate." So lehrt Professor Hinschius in Berlin in seiner Schrift „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatikanischen Konzils". Hören wir noch einen Theologen, der sich sehr dagegen verwahrt, ein Protestantenvereinler zu sein. Dr. Chr. Ed. Baumstark sagt in seiner Schrift „Zum kirchlichen Frieden" (Straßburg 1880): „Der Staat hat als Rechtsstaat alle Rechtsverhältnisse ohne Ausnahme von sich aus zu ordnen. Dem hat sich auch die Kirche zu fügen. Der Staat hat darüber zu bestimmen, welche rechtliche Stellung die Kirchen in seinem Territorium einzunehmen haben" (S. 45). Wer die Reden Jolly's und anderer liberaler Minister und Abgeordneten mit Aufmerksamkeit gelesen hat, der wird gefunden haben, daß sie alle auf dem Standpunkte der in vorstehenden Stellen entwickelten Staatsomnipotenz stehen.

Nach dieser vom Pantheismus erzeugten Anschauung gibt es kein für sich bestehendes, von Menschensatzungen unabhängiges Recht, sondern das Recht ist eine leere Tafel, die erst durch die Gesetzgebung des liberalen Staates einen Inhalt bekommt, der aber zu jeder Zeit wieder geändert werden kann. Dieser omnipotente „Rechtsstaat" schützt nicht das Recht, sondern er absorbirt und vernichtet alles Recht, indem er dasselbe von den Abstimmungen wechselnder Kammermajoritäten abhängig macht. Ein göttliches Recht anerkennt dieser moderne „Rechtsstaat" nicht, sonst könnte er für sich keine Omnipotenz beanspruchen, und das erworbene und historische Recht gilt ihm nur so lange, als er dasselbe anzuerkennen für gut findet. Daher erklärt sich die fieberhafte Thätigkeit der staatlichen Gesetzgebungen, die zunehmende Fluktuation des Rechtes und die wachsende Abnahme des Rechtsbewußtseins.

Daß dieser omnipotente „Rechtsstaat" von einem Rechte der Kirche auf Erziehung ihrer Getauften und somit auf die Schule nichts wissen will, versteht sich von selbst. Er hat ja die Rechtsverhältnisse der Schule „von sich aus" zu ordnen, und da wäre es doch eine gar zu große Selbstverläugnung, wenn er sich den Löwenantheil zu reserviren vergäße.

Als eine höhere Potenz des Rechtsstaates wird der „Kulturstaat“ angesehen. Der moderne Staat, sagt man, ist ein Kulturstaat. Das ist nun so ein dunkles Wort, das verschiedene Deutungen zuläßt.

Kulturstaat kann ein Staat sein, in welchem Kultur ist. Schaut man genauer zu, woher diese Kultur stammt, so findet sich, daß dieselbe dem Christenthum zu verdanken ist, denn die Verbreitung der Kultur geht gerade so weit, wie die Herrschaft des Christenthums. Sonach müßte der Kulturstaat ein christlicher Staat sein, d. i. ein Staat, welcher sich auf den Boden der christlichen Weltordnung stellt und diese als höchste Norm anerkennt. Oder der Kulturstaat ist ein solcher Staat, welcher die wahre Kultur erst schaffen will. Wie kann er sie aber aus sich schaffen, wenn er sie selbst noch nicht hat?

Und was ist unter Kultur zu verstehen? Aufklärung und Kenntnisse, oder Herzensbildung und Gesittung? Durch welche Mittel kann denn der Staat die Herzen bilden und die Sitten veredeln?

Der Hauptvertreter der Theorie vom Kulturstaate, der Logenmeister und Staatsrechtslehrer Bluntschli, gibt im „Deutschen Staatswörterbuch“ (Bd. IX S. 624) folgende Definition des Kulturstaates: Der Staat ist „das organisirte Volk“; sein Zweck besteht darin, nicht bloß für die Rechtssicherheit zu sorgen, sondern überhaupt „die Volksanlage zu höchster Vollkommenheit zu entwickeln“. In diesem Zwecke „ist Recht, Ehre, Freiheit des Volkes ebenso enthalten, wie materielle Wohlfahrt, Entfaltung der Volksmacht, geistige Bildung desselben, Civilisation“. Dieser falsche Staatsbegriff hat so großen Anhang gewonnen, daß sich sogar viele „Konservative“ davon haben anstecken lassen. So schreibt der strenggläubige Tübinger Pädagog Dr. Chr. Palmer mit Bezug auf die Schulfrage: „Ist der Staat die rationell ausgebildete Form der organisirten Volksgemeinschaft, so umschließt seine Peripherie auch Alles, was in den Bereich des Volkslebens und der Volksinteressen fällt. . . Was irgend im Bereiche des Volkes eine mit bestimmten Rechten ausgestattete Stellung haben will, das muß sich unter den Schutz des Staates stellen, weil er der Inhaber der Macht und der Urheber und Garant aller positiven Rechte ist.“ (Encyklopädie von Dr. K. A. Schmid, Bd. 7 S. 942.)

Nun fragen wir: Was bleibt bei dieser Ausdehnung des Staatsbegriffs noch übrig, das nicht des Staates wäre? Können nicht alle Socialisten diesen Staatsbegriff, wonach die Gesellschaft ganz im Staate

aufgeht, unterschreiben und ihre Bestrebungen daraus herleiten?*) Da die Volksanlage eine religiöse ist, so hat der Staat dieselbe auch nach dieser Seite hin zu entwickeln und zu kultiviren. Für eine selbständige Kirche ist deßhalb im Kulturstaate kein Raum vorhanden; sie muß im modernen Staate aufgehen und kann nur noch als Organ des Staates für eine Seite der geistlichen Bildung unter der staatlichen Oberleitung fortbestehen. Da ferner dem Staate die Sorge für Civilisation und geistige Bildung zukommt, so müssen alle Schulen reine Staatssache sein. Und wenn in einer Zeitperiode die Staatslenker einen Fortschritt der Civilisation darin erkennen, daß die „konfessionellen Einseitigkeiten" abgestreift werden, so müssen die Schulen natürlich konfessionslos oder antikonfessionell eingerichtet werden. Im modernsten der modernen Kulturstaaten, in der französischen Republik, sieht es die Staatsgewalt als einen Fortschritt der Civilisation und der Freiheit an, daß die Petroleurs aus der Verbannung zurückgerufen und tugendhafte Ordensleute, die sich selbstlos dem Dienste der Nächstenliebe gewidmet haben, auseinandergetrieben werden — und alle Anhänger des modernen Staatsbegriffes in Deutschland zollen diesem wahnwitzigen Vorgehen Beifall. Zu gleicher Zeit wollen die Kulturkämpfer in Frankreich Gott und die Religion aus den öffentlichen Schulen verbannen — wiederum im Namen und im Interesse des omnipotenten Kulturstaates.

Der Kulturstaat ist das „organisirte Volk". Aber er läßt dem Volke nicht seine historisch gewordene, aus der natürlichen Entwicklung hervorgegangene Organisation, sondern er löst diese auf, um Alles nach liberaler Schablone neu zu konstruiren. Die alte korporative Organisation des Volkes ist großentheils zerschlagen, die Zünfte sind aufgelöst worden, die Gemeindeverbände sind gelockert, an die Stelle der Bürgergemeinde ist die Einwohnergemeinde getreten, der Abfall von der Kirche ist möglichst befördert, ihr Einfluß auf das Volksleben möglichst zurückgedrängt worden, die Ehe ist zu einem Civilakte erniedrigt — auf allen Gebieten hat der moderne Staat die Auflösung, Nivellirung und Atomi-

---

*) Nichts ist so sehr geeignet, den Socialismus zu befördern, als die falschen Staatstheorien, welche auf den meisten Universitäten vorgetragen werden. Hier hätte das Socialistengesetz zu allererst Abhilfe schaffen sollen! Auch die so vielfach behauptete „Staatsfeindlichkeit" der katholischen Kirche hat ihren Grund in dem deistischen Begriffe des Kulturstaates. Mit diesem Staate kann sich die Kirche allerdings niemals befreunden, denn er ist die reinste Negation der christlichen Weltordnung.

sirung der Gesellschaft befördert. Man sollte meinen, das Ideal des wahren Kulturstaates bestehe darin, daß Alles nicht bloß im Staate, sondern durch den Staat lebe, daß der Staat Alles in Allem und die Loge Inhaberin der Staatsgewalt werde.

Diese Bemerkungen enthalten keine Abschweifung, sondern sie hängen auf's Engste mit der Schulfrage zusammen. Die Schulfrage bildet nicht eine besondere, für sich abgeschlossene Frage, sondern sie steht mit der ganzen Entwicklung des modernen Staatswesens in der innigsten Verbindung. Und nur derjenige kann ein richtiges Verständniß der Schulfrage und ihrer Tragweite erlangen, welcher sie in diesem Zusammenhange begreift.

V. Der Staat und die Schule (Schluß).

Der Begriff des Kulturstaates, welchen wir im vorigen Abschnitte dargelegt haben, ist ein Erzeugniß der falschen Philosophie und widerstreitet direct der christlichen Weltordnung. Die vollständige Verwirklichung dieses paganistischen Staatsbegriffes müßte eine allgemeine Auflösung zur Folge haben. Der moderne Kulturstaat ist der Vorläufer des socialistischen Staates.

Es liegt nicht in der Natur des Staates, daß er der oberste Erzieher sei; er hat dazu, wie wir in den beiden vorhergehenden Broschüren gezeigt haben, weder den Beruf noch das Geschick. Gehörte die Erziehung zur wesentlichen und nothwendigen Aufgabe des Staates, so müßte jeder Staat die Leitung und Verwaltung des Schulwesens besessen haben. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Im großen römischen Reiche war die Staatsgewalt eine sehr entwickelte, aber die Erziehung der Jugend wurde nicht zur Staatssache gemacht, sondern den Eltern und den Privaten überlassen. In den Staaten des Mittelalters gab es gleichfalls kein Staatsschulwesen. Wohl beförderte Karl der Große die Errichtung von Schulen, aber er dachte nicht daran, diese dem Einflusse und der Leitung der Kirche zu entziehen. Er wollte durch seine das Schulwesen betreffenden Kapitularien den auf Errichtung von Schulen abzielenden Beschlüssen der Kirchenversammlungen Nachdruck verleihen, wie er auch andere Kirchengebote, z. B. das Gebot der Quatemberfasten, in seine Gesetzgebung aufnahm. Selbst der despotische Staat Ludwigs XIV. ließ seine Hände vom Schulwesen und anerkannte durch wiederholte Entscheidungen des Parlaments das Recht der Kirche (des Scholastikus) auf Leitung der Schulen. England kennt bis heute kein Staatsschulwesen — dafür hat es aber seine magna charta, freie Wahlen und keine Processe wegen Beleidigung der Minister.

Die Theorie vom pädagogischen Berufe des Staates ist nicht aus

der Natur des letztern hergenommen, sondern sie ist erfunden worden, um die Gewaltthat, welche verschiedene Staaten sich durch Säkularisirung der Schulen hatten zu Schulden kommen lassen, nachträglich zu rechtfertigen und die Reklamationen der Kirche und der christlichen Familie mit einem Scheine des Rechtes zurückzuweisen.

Die erste und wesentlichste Aufgabe des Staates ist und bleibt der Rechtsschutz; in zweiter Reihe fällt ihm die Pflicht zu, das allgemeine Wohl zu befördern, insoweit dafür nicht durch die Thätigkeit der Privaten, der Gemeinden, der Vereine &c. gesorgt werden kann. Für die Erziehung der Jugend kann aber durch die Familie, die religiöse Gemeinde und die Kirche hinlänglich gesorgt werden; deßhalb ist auf diesem Gebiete die Einmischung der Staatsgewalt unnöthig und unberechtigt. Und wenn je die staatliche Einmischung nöthig werden sollte, so hat sie dahin zu wirken (durch Unterstützung und Aneiferung), daß die von Gott berufenen Erzieher ihre Pflicht genügend erfüllen; der Staat selbst aber kann und darf sich das Erziehungsrecht nicht anmaßen, sonst würde er seine oberste Pflicht, das Recht zu schützen, verletzen*). Ueberdieß wird man, wie immer auch das Wesen und die Aufgabe des Staates aufgefaßt werden mag, doch allseitig zugeben müssen, daß der Staat es nur mit dem Natürlichen und Zeitlichen zu thun hat und daß das Uebernatürliche und Ewige außer seinem Bereiche liegen. Die Erziehung aber muß den Menschen nicht bloß für sein irdisches Leben bilden, sondern sie

---

*) Der altliberale Karl von Rotteck sagt (in seinem Staatslexikon, Artikel „Familie“) ganz zutreffend: „Die Machthaber deuten ihre Aufgabe, die Volkserziehung zu befördern, dahin, daß ihnen zustehe, das Volk ganz eigentlich zu erziehen, d. h. dessen Bildung nach ihren Zwecken, Ansichten oder Interessen die Richtung und den Charakter vorzuschreiben, Gattung und Umfang der Kenntnisse, deren das Volk im Ganzen oder nach Klassen theilhaftig werden solle oder dürfe, zu bestimmen, Geist und Gemüth, Lebens- und Sinnesweise der nachwachsenden Geschlechter in die von oben gebotene Form zu drücken und Alles, was davon abweichen oder sich nicht hineinschmiegen will, als unnützes Glied oder schädlichen Auswuchs wegzuschneiden. Dieß Alles soll geschehen, um sich dadurch der Lenksamkeit und vollen Unterwürfigkeit der künftigen wie der wirklichen Staatsbürger zu versichern, irgend eine diktatorisch aufgestellte oder träumerisch angenommene Idee des Staates zu verwirklichen, oder einem bereits bestehenden oder auch neu einzuführenden Gesetzgebungs- und Regierungssysteme Kraft und Dauer zu verleihen ..... Das Kind wird nicht als Leibeigener des Staates geboren, auf dessen Gebiet die Eltern sich befinden, und noch weit weniger als Leibeigener der Regierung. Es ist — insoweit irgend ein Eigenthumsrecht auf eine werdende Person stattfinden kann — ein Eigenthum der Eltern; und so heilig und unantastbar als das Recht der Selbstbildung, ist auch jenes der Erziehung der eigenen Kinder.“

muß ihn zur Erreichung seines übernatürlichen und ewigen Zieles hinleiten. Und da letzteres, die Erlangung der ewigen Seligkeit, der höchste Zweck und das irdische Leben das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, so muß die Erziehung eine einheitliche und ungetheilte sein und unausgesetzt ihrem letzten, ewigen Ziele nachstreben. Wer deßhalb an die höhere, ewige Bestimmung des Menschen glaubt, der kann nicht an den Erzieherberuf des Staates glauben. In einem theokratischen Staate könnte man noch von einem pädagogischen Berufe des Staates reden, aber in einem paritätischen oder konfessionslosen Staate ist eine Staatspädagogie ein heller Unsinn.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß die Phrase, die Kulturaufgabe der Kirche sei an den Staat übergegangen, eine Unwahrheit enthält. Unsere ganze Kultur und Civilisation beruht auf dem Christenthum, dieses aber ist unzertrennlich von der Kirche. Wo die Wirksamkeit der Kirche gehemmt wird, da nimmt die Unkultur überhand, wie die Erfahrungen während des deutschen Kulturkampfes deutlich genug zeigen. Eine von der Religion (vom Kultus) losgelöste Kultur — die Kultur a non colendo — führt zur Barbarei.

Die Theorie vom modernen Kulturstaate ist also eine falsche; sie könnte nur durch Vernichtung der Kirche vollständig verwirklicht werden und würde zum Umsturze aller gesellschaftlichen Ordnung führen. Zudem leben wir nicht in einem Staate, der eben erst — wie Athene aus dem Haupte des Zeus — aus einer von unchristlichen Professoren ausgeheckten abstrakten Staatsidee entsprungen ist, sondern wir leben in einem konkreten Staatswesen, welches sich unter Leitung der göttlichen Vorsehung auf dem Fundamente der christlichen Weltanschauung entwickelt hat. In diesem Staate sind christliche Bürger, welche ein unantastbares Recht auf christliche Erziehung ihrer Kinder haben. Es sind Kinder da, welche eine ewige Bestimmung haben und das unveräußerliche Recht besitzen, durch eine christliche Erziehung zur Erreichung ihrer übernatürlichen Bestimmung befähigt zu werden. Und es ist die Kirche da, die vor diesem Staate war, die von Gott gestiftet ist und Rechte besitzt, welche ihr vom höchsten Gesetzgeber verliehen und deßhalb von der Staatsgewalt unabhängig sind. Ueberdieß hat der Staat diese Kirche mit ihrer Verfassung und ihren Rechten ausdrücklich und feierlich anerkannt und ihr die freie Ausübung ihrer Rechte und die ungehinderte Erfüllung ihrer Pflichten garantirt. Eine ihrer heiligsten Pflichten und eines ihrer wesentlichsten Rechte ist aber die Erziehung ihrer Kinder.

Würde der Staat ihr dieses göttliche Recht nehmen oder verkümmern, so würde er ebenso gewaltthätig als unehrenhaft handeln.

Wenn der Staat einseitig und willkürlich über die öffentlichen Bildungsanstalten, zu deren Benützung die eminente Mehrheit der Eltern gezwungen ist, verfügt und sie in einem Geiste leitet, welcher dem Glauben der Eltern feindselig ist, so ist dieses der nackteste Despotismus, eine offenbare Verletzung der Gewissensfreiheit. Um diesem Vorgehen der politischen Gewalt einen Schein von Rechtmäßigkeit zu verleihen, beruft man sich auf die Theorie des Constitutionalismus und sagt: Die Schulverwaltung muß sich nach den Schulgesetzen richten, und die Schulgesetze werden ja von den Abgeordneten des Volkes, welche auch die Vertreter der Familienväter sind, gemacht *). Abgesehen von gewissen Wahlarten, die auf „Wahlverfälschung" hinauslaufen, beruht dieser Einwand auf der sonderbaren Annahme, als ob die Abgeordneten gewählt würden, nicht damit sie die Rechte ihrer Wähler vertreten und schützen, sondern damit sie dieselben nach Belieben preisgeben. Die Familienväter, welche bei der Wahl eines Volksvertreters mitwirken, verzichten damit nicht auf ihr Elternrecht, sondern sie erwarten, daß ihr Vertreter für dasselbe eintrete und es vor Eingriffen bewahre **). Zudem handelt es sich hier

---

*) Diese Behauptung hat Professor Jürgen Bona Meyer in seiner Schrift „Die Fortbildungsschule in unserer Zeit" (Berlin 1873) mit vollem Ernste aufgestellt, und obwohl L. von Hammerstein dieselbe in seiner gründlichen Abhandlung über die Schulfrage (Freiburg 1877) als eine „abgeschmackte Phrase" und eine lächerliche „Aufwärmung des Rousseau'schen Contrat social" dargethan hat, so hat der Bonner Professor sie doch bei der neulichen Gründung des liberalen Schulvereins (Anti-Canisiusvereins!) zu Köln (am 9. Jan. d. J.) buchstäblich wiederholt.

**) Allerdings läßt es sich nicht läugnen, das das konstitutionelle System in manchen Ländern sich weit von der ihm zu Grunde liegenden, ganz richtigen Idee entfernt hat, so daß es oft zur Niedertretung statt zur Wahrung der Volksrechte dienen muß. In Holland z. B. sind durch den hohen Wahlcensus (20 bis 160 Gulden für die Generalstaaten, 10 bis 80 Gulden für die Gemeindevertretung!) gar viele Anhänger der konfessionellen Schule politisch mundtodt gemacht. Daneben haben die liberalen Ministerien die Wahlkreise für ihre Partei so günstig zugeschnitten, daß die Liberalen bei den Wahlen i. J. 1875 die Mehrzahl der Kammersitze erhielten, obwohl von den abgegebenen 70 000 Stimmen nur 32 000 auf ihre Seite fielen! Auch bei den Wahlen i. J. 1877 und 1879 war das Stimmenverhältniß das gleiche, aber die Majorität der Kammer verblieb den Liberalen. Als nun i. J. 1878 das liberale Schulgesetz, welches an der Konfessionslosigkeit der Schule festhält und zugleich den konfessionellen Privatschulen „finanzielle Daumschrauben" ansetzt, vorgelegt wurde, da baten mehr als 140 000 Katholiken um Verwerfung des Gesetzes. Natürlich (d. i. der Natur des modernen Liberalismus gemäß) wurde es trotzdem angenommen. Jetzt unterzeichneten innerhalb 5 Tagen 305 869 großjährige Prote-

um das Recht auf Gewissensfreiheit, auf welches der Christ nicht verzichten kann, ohne sich der Immoralität schuldig zu machen.

---

stanten eine Adresse an den König, worin sie um Nicht-Unterzeichnung des Gesetzes baten. Der Minister Kappeyne erlangte aber doch die königliche Unterschrift. So mußten also 450 000 gläubige Katholiken und Protestanten sich in einer das Gewissen berührenden Frage von einer liberalen Kammermehrheit, die nicht einmal 40 000 Wähler hinter sich hatte, vergewaltigen lassen! Wird da der Konstitutionalismus nicht zur Lüge? — Noch wollen wir beifügen, daß die Ausführung des neuen holländischen Schulgesetzes 17 Millionen Gulden kostet. Da die elementaren Staatsschulen zur Zeit von 400 000 Kindern besucht werden (125 000 Kinder gehen in die Privatschulen), so kostet jedes Kind der staatlichen Volksschule jährlich 42½ Gulden. Wahrlich, auch von den Staatsschulen gilt das bekannte Gutachten: „Schlecht und theuer!“ (Vgl. „Holland, die konfessionellen Volksschulen“ in der Dr. Schmid'schen Encyklopädie. 2. Aufl. B. 3 S. 609 f. und „Köln. Volksztg.“ 1881 Nr. 25 Bl. I.)

VI. Die Stellung des Staates zur Schule in andern Ländern.

Nachdem wir die verschiedenen Staatsbegriffe, aus welchen das Scholarchat des Staates abgeleitet zu werden pflegt, beleuchtet haben, wollen wir noch behufs der weiteren Orientirung die Stellung der Staatsgewalt zur Schule in einzelnen fremden Ländern vergleichend betrachten.

In England, dessen Staatswesen sich mehr nach germanischem als nach römischem Rechte entwickelt hat und infolge dessen das freieste in Europa geworden ist, gibt es kein Staatsschulwesen nach deutscher Art. Die Universitäten von Oxford und Cambridge, sowie die großartigen Kollegien von Eton, Harrow, Rugby 2c. sind vom Staate ganz unabhängig und haben ihren stiftungsgemäßen kirchlichen Charakter bis heute bewahrt. Das Volksschulwesen (einschließlich der Lehrer- und Lehrerinnenseminare) wird von freien Schulgesellschaften unterhalten und geleitet. Solcher Gesellschaften, welche reine Privatunternehmungen sind, gibt es zehn. Sie sind alle, mit Ausnahme der britischen, streng konfessionell. Die größte ist die „nationale Schulgesellschaft" (National Society for the Education of the Poor in the Principles of the established Church), deren Elementarschulen im Jahr 1874 von 1 573 831 Schülern besucht waren. Sie ist rein staatskirchlich (anglikanisch) und hat nur staatskirchliche Lehrer. Präsident ist der jeweilige Erzbischof von Canterbury als Primas des Reiches, Vizepräsidenten sind die übrigen anglikanischen Bischöfe und zehn weltliche Peers. Der eigentliche Erziehungsrath dieser Gesellschaft besteht außer den Prälaten aus einem Komite von angesehenen Geistlichen und Laien. Sie zerfällt in Diöcesan-Schulgesellschaften unter dem Vorsitze des betreffenden Bischofes, und in Dekanats-Schulbehörden, die der Diöcesangesellschaft untergeordnet sind. Der Religionsunterricht und die

Einführung in das kirchliche Leben bilden eine Hauptaufgabe der von dieser Gesellschaft unterhaltenen und geleiteten Schulen.

Von den übrigen neun Schulgesellschaften führen wir nur das katholische Schulkomite an, welches seit 1847 besteht und in seinen Schulen im Jahr 1874 bereits 137 268 Schüler zählte. Im Jahre 1880 hatten die katholischen Schulen (nach den im „Tablet" mitgetheilten amtlichen Berechnungen) 204 752 Kinder. Zur Gründung und Unterhaltung dieser Schulen opferten die Katholiken im Jahr 1880 20 Millionen Mark, der Staatsbeitrag belief sich auf 2 245 523 Mark.

Ein Unterrichtsministerium gibt es in England nicht. Als staatliche Oberschulbehörde fungirt seit 1839 das „Erziehungsdepartement des Geheimen Rathes". Die Thätigkeit dieser Behörde besteht nicht in der Leitung und Centralisirung des Schulwesens, sondern in der Unterstützung und Anregung der privaten Gesellschaften. Sie respektirt die Eigenschaft der öffentlichen Schulen als freier Anstalten und schickt nur in jene Schulen einen Inspektor, welche dieses wünschen. Diejenigen Schulen, welche sich der staatlichen Inspektion unterziehen, erhalten einen Staatsbeitrag; trotzdem ist die Zahl der Schulen, welche eine Staatsunterstützung annehmen, kleiner als die Zahl jener, welche auf staatliche Unterstützung verzichten. Kann und will die Lokalleitung einer Schule die von der Staatsbehörde gestellten, auf Hebung des Unterrichts absehenden Bedingungen erfüllen, so wird der Staatsbeitrag durch einen förmlichen Vertrag zugesagt. Die hierzu benutzten Formulare sind nach den Konfessionen etwas verschieden. Der mit Katholiken abgeschlossene Vertrag setzt fest, daß der Priester des Orts die Aufsicht über den Religionsunterricht sowie das Recht hat, in dem Schullokale die Sonntagsschule zu halten. Alle an der Schule thätigen Personen und die Mitglieder des Verwaltungsraths, welcher die Lehrer anstellt, müssen katholischer Konfession sein. Auch der staatliche Inspektor, welcher katholische Schulen zu visitiren hat, muß katholisch sein. Der Priester hat das Recht, einen Lehrer zu suspendiren und den Gebrauch von unpassenden Schulbüchern zu untersagen. Die Bestätigung einer Suspension steht dem Bischofe zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Appellation nicht möglich ist. Die anglikanischen Schulen werden von anglikanischen Inspektoren (meistens Geistlichen) geprüft, deren Ernennung vom Erzbischof von Kanterbury oder von jenem zu York genehmigt sein muß. Die Wesleyaner nehmen seit 1847 ebenfalls Staatsunterstützung an, aber die Wahl der staatlichen Inspektoren muß vom wesleyanischen Schulkomite

gutgeheißen sein. Kein staatlicher Inspektor darf im Religionsunterrichte prüfen. Endlich wollen wir noch hervorheben, daß in England die Mädchen durchweg von Lehrerinnen gebildet werden und daß die Verwaltungsräthe der Mädchenschulen nur aus Frauenzimmern bestehen*).

In Frankreich, Belgien, Holland und den Vereinigten Staaten Nordamerikas herrscht ein gemischtes Schulsystem. Es gibt in diesen Ländern zwar eine Staatserziehung, aber der Staat hat nicht das Monopol der Erziehung und des Unterrichts, indem er bis zu einem gewissen Grade Unterrichtsfreiheit walten läßt. Man findet deßhalb in den genannten Ländern zwei ganz verschiedene Arten von Schulen. Die Staatsschulen sind grundsätzlich konfessionslos und von der Kirche vollständig getrennt, die freien Schulen aber sind meistens streng konfessionell und schließen sich engstens an das kirchliche Leben an. Auf die Vortheile und Nachtheile dieses (gemischten) Systems werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

Das in Deutschland und Oesterreich herrschende Schulsystem ist offenbar das ungerechteste, unfreiheitlichste und bedrückendste. Hier hat der Staat das Monopol der öffentlichen Erziehung und er beutet dasselbe in engherzigster Weise aus, indem er nicht bloß alle Schulen bis in's Kleinste hinein leitet und bevormundet, sondern auch den kirchlichen Vereinen und Korporationen die Errichtung von Schulen verbietet, selbst wenn sie bereit sind, dieselben der staatlichen Leitung zu unterstellen. Die Staatsschulen sind principiell von der Kirche getrennt und entfernen sich mehr und mehr von den Grundsätzen und Vorschriften der christlichen Pädagogik. Da zugleich der Schulzwang besteht und in strammster Weise gehandhabt wird, so führt das Staatsschulmonopol vielfach zu Gewissensbedrückungen, welche dieses System als eine unerträgliche Tyrannei erscheinen lassen. Vergleicht man die deutschen Schulzustände mit den englischen und bedenkt man, wie frei der Engländer in der Erziehung seiner Kinder und in der Wahl der ihm zusagenden Schule ist, wie dagegen in Deutschland der Staat das Elternrecht konfiscirt hat und wie sehr der deutsche Vater in der Erziehung seiner Kinder bevormundet wird, so muß man sich billig darüber wundern, daß die deutschen Väter mit so großer Passivität sich die Mißachtung ihres heiligsten Rechtes und die Eingriffe des Staates in ihre eigensten Familien-

*) Vgl. die interessanten Aufsätze „Das Volksschulwesen in England" von Prof. S. im „Magazin f. Päd." 1876 H. 4 und 1877 H. 1—4.

angelegenheiten gefallen lassen und so selten zum lebendigen Bewußtsein ihrer Elternrechte gelangen. Die Erklärung dieser unendlich traurigen Erscheinung kann nur darin gefunden worden, daß der Deutsche durch das Staatsschulregiment von Jugend auf an die staatliche Bevormundung sich gewöhnt hat und durch diese Gewohnheit zu der fatalen Ansicht gekommen ist, jene Vormundschaft sei nicht nur berechtigt, sondern auch heilsam und sogar nothwendig. Durch das Staatsschulmonopol kommt ein Volk zuletzt dahin, daß es glaubt, der Staat sei Alles, der Einzelne Nichts.

VII. Folgerungen.

Wir kommen nun zu der ebenso wichtigen als schwierigen praktischen Frage: Welchem Ziele sollen die deutschen Katholiken in Sachen der Schule zustreben?

Aus unsern bisherigen Erwägungen ergibt sich, daß die allein richtige Stellung des Schulwesens diejenige ist, bei welcher der Staat seine Hand davon läßt und die Kirchen und die freien Gesellschaften die Inhaber und Leiter der Schulanstalten sind. Das in England herrschende Schulsystem ist das einzige, welches dem Rechte und der Freiheit der Familie, der Gemeinde und der Kirche vollständig entspricht. Wir erklären darum offen, daß wir dieses System als das Ideal dessen, was ein freies christliches Volk hinsichtlich der Erziehung zu erstreben hat, ansehen.

Aber wir müssen leider ebenso offen bekennen, daß dieses Ideal zur Zeit keinem Lande ferner liegt, als unserm deutschen Vaterlande. Ja, wenn ganz Deutschland katholisch wäre, dann würden wir heute schon das deutsche Volk aufrufen, alle rechtlichen Mittel zu gebrauchen und kein Opfer zu scheuen, um die Schule den Händen der staatlichen Bureaukratie ganz zu entwinden und für die Familie und die Kirche zurückzuerobern. Allein die Mehrheit des deutschen Volkes ist protestantisch, und der Protestantismus kann und will dermalen die Leitung des Staates nicht entbehren. Aber wenn einmal zwei Augen sich geschlossen haben und die Staatsregie in Kirchen- und Schulsachen sich wahrscheinlich voll und ganz in den Dienst des Rationalismus stellen und für diesen arbeiten wird, dann wird der gläubige Theil der Protestanten mit uns gegen die Staatsregie kämpfen müssen, wenn er nicht zu Grunde gehen will. Aber auch dann wird der Kampf nach menschlicher Voraussicht ein langer und heißer werden. Gegenwärtig sind, wie gesagt, unsere protestantischen Mitbürger für eine Allianz gegen das staatliche Scho-

larchat nicht zu haben*). Diese traurige Lage darf uns aber nicht abhalten, für das Recht und die Wahrheit zu kämpfen, um wenigstens zu erreichen, was möglich ist. Vorderhand ist schon viel gewonnen, wenn der Glaube an die Berechtigung der Staatserziehung, welchen noch viele Katholiken (selbst viele Priester) im Herzen tragen, erschüttert wird, und wenn die Ueberzeugung, daß die reine Staatsregie des Erziehungswesens rechtswidrig, verwerflich und verderblich ist, immer mehr in die Geister eindringt. Den theoretischen oder wissenschaftlichen Kampf gegen die Staatserziehung müssen wir mit aller Energie unternehmen und fortführen, wenn er auch dem Anscheine nach zunächst keine praktischen Ergebnisse haben sollte. Wir sind ja nicht von gestern und leben und wirken nicht für heute; unsere Kirche ist auch der Zeit nach katholisch, darum dürfen wir nicht müde werden, den Samen der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit auszustreuen, wenn die Früchte auch erst denen, die nach uns kommen, zufallen werden.

Sollen wir nun etwa die Schulzustände von Frankreich, Belgien, Holland und den Vereinigten Staaten uns zum Muster nehmen? Aller-

---

*) Einige Protestanten erkennen bereits die Nothwendigkeit, sich in Sachen der Kirche und der Schule von der staatlichen Leitung frei zu machen; aber ihre Zahl ist bis jetzt noch eine verschwindend kleine. Die evangelischen „Hessischen Blätter" schrieben im vorigen Jahre aus Anlaß der am 20. Mai zu Barmen abgehaltenen Generalversammlung des „evangelischen Schulvereins" folgende erfreuliche Zeilen: „Das Vaterland, d. h. die darin wohnenden Leute, sind gespalten in solche, welche in der Kirche die Offenbarung des lebendigen Gottes und die Stiftung seines eingebornen Sohnes erblicken und darum nur eine freie Kirche kennen, und solche, welchen ihr ganzes Denken im Staate aufgeht, wobei ihnen die Kirche etwas Gleichgiltiges und Unverstandenes und die freie Kirche etwas ‚Staatsgefährliches' ist. Dieser Zwiespalt zwischen altchristlicher Kirchentreue und moderner ‚Staatstreue' ist es, den wir jetzt in allen Kulturländern Europa's sich äußern sehen, und der auch die letzte Erklärung der Schulkämpfe ist. Nicht ob ‚evangelische Volksschule' oder ‚Simultanschule' ist aber in diesem Zwiespalt die Losung für das letzte Ziel, sondern: ob Staatsschule oder freie Kirchenschule ... Nicht für eine ‚christliche Erziehung', wie sie ‚evangelisch' sein wollende Unklarheit auch in der Staatsschule des religionslosen Staates verwirklicht sieht, wenn sie nur hübsch die ‚staatliche' Blöße mit dem ‚konfessionellen' Feigenblatt bedeckt, bringen die belgischen Katholiken so viele, recht nachahmungswerthe Opfer, sondern für freie Kirchenschulen. Die günstige Aufnahme, welche der ‚evangelische Schulverein' erfährt, ist auch uns unter dem Gesichtspunkt ein erfreuliches Zeichen, als darin in Form des Widerwillens gegen die Simultanschule im Grund unbewußt der Protest gegen die Verstaatlichung der Schule sich regt, womit dann der Keim zu thätigen Bestrebungen für allgemeine und also auch kirchliche Unterrichtsfreiheit gegeben ist."

dings müssen wir unter allen Umständen Unterrichtsfreiheit erstreben, aber mit dieser allein wäre dem christlichen Volke Deutschlands noch nicht geholfen. In den genannten Ländern steht das Staatsschulwesen zumeist im Dienste des Unglaubens und der Gottentfremdung, welcher die Unsittlichkeit auf dem Fuße zu folgen pflegt. Dort klagen selbst die Anhänger der Staatsregie über die schlechten Früchte des unchristlichen Staatsschulunterrichts. Zwar gibt es in jenen Staaten eine große Anzahl freier Schulen, in welchen die Jugend christlich erzogen wird, allein ein bedeutender Theil der heranwachsenden Generation geht durch die irreligiöse Staatserziehung für das diesseitige und das jenseitige Reich Gottes verloren. Es ist aber gewiß ein unglückseliger Zustand, wenn das Volk schon in der Kindheit in zwei feindliche Lager gespalten wird, nämlich in eine christliche und eine unchristliche Partei, und wenn diese Spaltung durch den Antagonismus der staatlichen und der freien Schulen in alle Städte und Ortschaften hineingetragen wird. Durch einen solchen Zustand würde unsere ganze Kultur in Frage gestellt werden.

Wir können deßhalb keineswegs der Meinung beipflichten, daß wir deutsche Katholiken uns begnügen sollen, Unterrichtsfreiheit zu erkämpfen, und daß wir das zur Zeit noch bestehende Staatsschulwesen unbestritten der modernen antichristlichen Pädagogik überlassen sollen. Auch wenn wir die Unterrichtsfreiheit errungen haben, wird immer noch ein bedeutender Procentsatz der katholischen Kinder zum Besuche der Staatsschulen genöthigt sein; können und dürfen wir diese dem Unglauben überlassen? Das verbietet uns der Eifer für die Ehre Gottes und die Liebe zu den so theuer erkauften Menschenseelen. Wir haben das Recht, für unsere Kinder, wo immer sie erzogen werden mögen, eine katholische Erziehung zu verlangen, und dieses unveräußerliche Recht müssen wir auch gegenüber der Staatsregie des Erziehungswesens, so lange dieselbe noch faktisch besteht, geltend machen.

Durch die Unterrichtsfreiheit, von welcher die folgenden Abschnitte handeln werden, soll der Bann des Monopols durchbrochen, und durch die Decentralisation der staatlichen Schulverwaltung zu Gunsten der Kirche und der Familie muß die gänzliche Beseitigung der Staatsregie vorbereitet werden.

Ein eigentliches Erziehungsrecht, wie die Familie und die Kirche es haben, können wir dem Staate nicht zugestehen, denn er hat, wie wir bewiesen zu haben glauben, weder den Beruf noch das Geschick zur Erziehung. Grundsätzlich können wir uns also mit der Staatspädagogie

niemals befreunden; aber wir können das Staatsschulwesen ertragen, wenn es uns die Garantie bietet, daß unsere Kinder nach den Grundsätzen unserer heiligen Religion erzogen werden. Diese Garantie wird aber nur dadurch geboten, daß das Recht der Kirche auf die Erziehung ihrer in der öffentlichen Schule befindlichen Kinder in wirksamer Weise anerkannt wird. Der Staat muß der Kirche einen hinreichenden Einfluß auf die Schule einräumen, wenn diese eine Erziehungsanstalt sein soll, denn ohne Religion gibt es keine Erziehung und ohne Kirche keine Religion. Das gebietet dem Staate sein eigenstes Interesse, da nur durch die Kirche ein gewissenhaftes und treues Volk erzogen werden kann. Das verlangt die Gerechtigkeit, welche dem Staate befiehlt, die Gewissensfreiheit der Eltern mit peinlicher Sorgfalt zu achten. Die Gewissensfreiheit der Eltern wird aber in schreiendster Weise verletzt, wenn katholische Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in Schulen zu schicken, die für die katholische Erziehung keine Gewähr darbieten*). Selbstverständlich sind lutherische, unirte, jüdische 2c. Eltern dieselbe, ihrer Konfession entsprechende Garantie zu verlangen berechtigt. Der Zwang zum Besuche von Schulen, welche den Konfessionen diese Garantie nicht leisten, wäre eine abscheuliche und unerträgliche Tyrannei. Wie weit sich dieser Einfluß der Kirche auf die öffentlichen Schulen zu erstrecken habe, kann hier im Einzelnen nicht ausgeführt werden; jedenfalls muß er so weit gehen, daß eine einheitliche religiöse Erziehung im Geiste

---

*) Klar und entschieden spricht sich über dieses Recht der Kirche die „Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns über das Volksschulwesen" aus, indem sie sagt: „Der Satz, daß der Staatsgewalt allein und ausschließlich die Leitung der Volksschule zustehe, ist unrichtig. Da der Mensch nicht in zwei Theile, einen religiösen oder kirchlichen und einen weltlichen oder staatlichen, zerlegt werden kann, sondern beide Sphären, wie Natur und Uebernatur, sich wechselweise durchdringen, und da der ganze Luftkreis der Schule ein religiöser sein muß, so hat auch die Kirche an der Aufsicht und Leitung der ganzen Schule ihren rechtlichen Antheil, der ihr nimmermehr entrissen werden darf, wenn nicht die Erziehung und Bildung des christlichen Kindes gefährdet werden will . . . Will man die katholischen Eltern zwingen, ihre Kinder in eine öffentliche Schule zu geben, so muß ihnen auch, wenn nicht großes Unrecht geschehen soll, volle Sicherheit geboten sein, daß dieselben in dieser Schule durchweg im katholischen Geiste unterrichtet, gebildet, erzogen werden. Diese Sicherheit kann ihnen aber nicht die Staatsgewalt, sondern nur die stetige Aufsicht und der ungehemmte Einfluß der Kirche und ihrer Organe auf den ganzen Lehr=, Bildungs= und Erziehungsgang gewähren. Je mehr man daher diese Aufsicht zurückdrängt oder beschränkt, desto mehr verletzt man ein heiliges Recht der Eltern wie der Kinder, desto näher tritt die Gefahr, daß durch den Schulzwang die Gewissensfreiheit beeinträchtigt werde."

der Kirche geschützt und gefördert wird. In Simultanschulen ist eine solche Erziehung rein unmöglich. Auch können nur solche Lehrer die religiöse Erziehung ihrer Schüler fördern, welche zu lebendigen, von ihrer heiligen Religion durchdrungenen Gliedern der Kirche herangebildet worden sind. Glaubenslose Lehrer sind für die Gemeinden, die Kirche und den Staat ein Unglück, ein Verderben; sie schädigen die Reputation der Schulbehörden und entziehen der Schule das Vertrauen und die moralische Unterstützung des Elternhauses. Und es kann christlichen Eltern unter keinen Umständen zugemuthet werden, ihre Kinder einem ungläubigen Lehrer anzuvertrauen; denn dieses wäre die höchste sittliche Grausamkeit. Auch liegt gewiß keine Garantie für Wahrung der religiösen Interessen darin, wenn der Staat mit Vorliebe solche Geistliche bei Leitung des Schulwesens (als Religionslehrer an Gymnasien ꝛc., als Seminardirektoren, als Inspektoren oder Schulräthe) verwendet, die „den heiligen Zaun der kirchlichen Ordnung durchbrochen haben und vielleicht die Mutter verrathen, deren Brüste sie gesogen haben und an deren Hand sie groß geworden sind“ *), denn solche „zweischulterige“ Kreaturen dienen überall mehr zum Aergerniß als zur Auferbauung. Als Vertreter der Kirche können nur solche Priester gelten, welche vom rechtmäßigen Bischofe delegirt oder wenigstens im Einvernehmen mit dem Bischofe von der Staatsbehörde berufen werden. Geistliche, welche dem kirchlichen Geiste und der kirchlichen Disciplin Valet gesagt haben, sind in solchen Stellungen Verräther, nicht Vertreter der Kirche.

Unsere früheren Ausführungen haben dargethan, daß der Staat nicht die Mittel und den Beruf zur Erziehung hat, daß also das reine Staatsschulwesen unberechtigt ist. Wenn nun trotzdem die berufenen Vertreter der Kirche, die Bischöfe, nur ein die katholische Erziehung der Jugend sicherstellendes Mitleitungsrecht beanspruchen, so geben sie damit einen Beweis ihrer Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse. Wer hierin noch eine „anmaßliche Herrschsucht“ der Kirche finden will, der ist um sein Denkvermögen nicht zu beneiden. Das von der Kirche beanspruchte Mitleitungsrecht ist das Wenigste, was die Kirche fordern muß, wenn sie ihren göttlichen Beruf an der Jugend erfüllen will. Und warum soll denn die Herrschsucht gerade bei der Kirche gefunden werden, die doch ein göttliches und historisches Recht auf die Erziehung und die

*) Vgl. Die Schulära Falk von Ernst Deutschmann. Frankfurt a. M. 1881. H. 1. S. 61.

Erziehungsanstalten ihrer Getauften hat? Warum redet man denn nicht von der Anmaßung moderner Minister? Oder kann denn eine größere Herrschsucht erdacht werden, als die ist, wenn ein irrender Mensch, ohne sich auf einen göttlichen Auftrag berufen zu können, die Macht beansprucht, alle Köpfe und Herzen des Volkes nach seinem Belieben zu façonniren?

Wenn auch das Mitleitungsrecht der Kirche gesetzlich anerkannt wird, so werden die öffentlichen Schulen doch vorwiegend Staatsschulen bleiben. Sie werden deßhalb nach wie vor an jenen Mängeln leiden, die jedem Staatsschulwesen anhaften, und werden in mancher Hinsicht den freien Schulen Englands nachstehen. Aber die gröbsten und verhängnißvollsten Mißstände, die wir am reinen Staatsschulwesen gefunden haben, werden durch das Condominium der Kirche theils beseitigt theils gemildert werden. Die Schule wird dadurch auf den festen Boden der Kirche gestellt und wenigstens zeitweise der Neuerungssucht der politischen Parteien entzogen. Wenn das Christenthum nach der Auffassung der verschiedenen Konfessionen die anerkannte Grundlage der öffentlichen Erziehung bildet, so kann und darf die Schule nicht mehr als Streitobjekt der politischen oder religiös-politischen Sekten behandelt, beziehungsweise mißhandelt und hin- und hergezerrt werden. Sie hat dann ein bestimmtes ideales Ziel und wird nicht mehr so leicht den Irrthümern und Thorheiten des Zeitgeistes dienstbar gemacht werden können. Sie wird eine Erziehungs- und nicht eine bloße Lern-Anstalt sein und sich auf dem soliden Boden der ewigen Wahrheit einer ruhigeren Entwicklung erfreuen. Die Schulerziehung wird mit der erziehlichen Thätigkeit des Hauses harmonisch zusammenwirken, und christliche Eltern werden ihre Kinder ohne Gewissensbedenken der Schule anvertrauen können. Endlich wird durch die geordnete Theilnahme der Kirche an der Leitung des Schulwesens ein heilsames Gegengewicht geschaffen gegen die Willkür der wechselnden Minister und gegen den ungemüthlichen und unfruchtbaren Bureaukratismus, welchem die Schule unter der einseitigen Staatsregie nicht entgehen kann.

Um den Mißbrauch der Schulen zu politischen Parteizwecken zu beseitigen und das Schulwesen nicht dem bei jeder Kabinetsveränderung eintretenden Windwechsel auszusetzen, sollte überdieß die Oberleitung des Schulwesens in eine von den Konstellationen der politischen Parteien unabhängige Stellung versetzt werden. Der geistreiche Akademiker Du-

panloup schreibt in dieser Beziehung: „Der Unterrichtsminister einer großen Nation ist mit der höchsten socialen Funktion bekleidet; Nichts kommt ihm an Wichtigkeit gleich. Aber jene Nation würde ich für sehr weise halten, welche ihn nicht verurtheilen würde, sich den Agitationen der Politik zu unterwerfen. Ich würde ihn in eine den Stürmen entrückte höhere Region versetzen." *) Wir würden eine außerhalb der politischen Institutionen stehende Korporation, einen obersten Unterrichts- oder besser Erziehungsrath, dessen Mitglieder gleich den Richtern von der politischen Gewalt unabhängig wären, vorziehen. Indessen wird sich dieser Gedanke, so richtig er auch vom pädagogischen Standpunkte aus erscheint, bei unsern politischen Einrichtungen nicht leicht realisiren lassen.

Es ist klar, daß die reine Staatsregie aufhört, sobald der Kirche als der von Gott beauftragten Erzieherin ein wirksamer Einfluß auf das Schulleben und die Schulverwaltung eingeräumt wird. Wir müssen aber noch eine weitere Decentralisation der Schulverwaltung anstreben, indem wir darauf dringen, daß den Schulgemeinden und den Kreisverbänden ein größerer Spielraum in Einrichtung und Verwaltung ihrer Schulen gemäß den lokalen beziehungsweise provinziellen Verhältnissen gelassen und das uniformirende Schablonenwesen aufgegeben werde. Dadurch würde das Schulwesen mehr Sache des Volkes, als der staatlichen Bureaukratie, und würde besser gedeihen. Detaillirte Vorschläge in dieser Richtung zu machen, geht über die Aufgabe dieser Schrift hinaus. Nur die Bemerkung wollen wir anfügen, daß es durchaus angemessen wäre, wenn auch den höheren Schulen ein Schulrath, in welchem die Väter der Schüler vertreten wären, beigegeben würde, der sich nicht bloß mit der Verwaltung des Vermögens der Anstalt zu befassen, sondern auch auf die Behandlung der Schüler und die Handhabung der Disciplin einen Einfluß auszuüben hätte. Jetzt müssen die Eltern ihre Söhne den höheren Lehranstalten auf Gnade und Ungnade übergeben, und die Lehrer und die Eltern der Schüler stehen einander ganz fremd gegenüber. Viele Mißstände unserer höheren Anstalten hätten nicht aufkommen können oder wären schon im Entstehen beseitigt worden, wenn das Elternhaus in der Leitung dieser Anstalten eine passende Vertretung fände. Daß eine lokale Schulbehörde, deren Mitglieder von der Regierung ernannt und nicht von den Familienvätern gewählt werden, nicht als Vertretung der Eltern angesehen werden kann, liegt auf der Hand **).

*) „Die Erziehung" von Felix Dupanloup, Bischof 2c. B. 1 S. 409.

**) Im Jahre 1863 stellte die Unterrichtskommission des preußischen Abgeord-

Es ist für die durch den falschen Liberalismus erzeugte Begriffs- und Rechtsverwirrung sehr bezeichnend, daß die liberalen Politiker großes Gewicht darauf legen, dem Volke durch Schöffengerichte und Geschworenengerichte Antheil an der Rechtssprechung zu verschaffen, während sie andererseits die Schulverwaltung ganz und ungetheilt der Bureaukratie zusprechen und von einer wirksamen Betheiligung des christlichen Volkes dabei nichts wissen wollen. Und doch ist die Handhabung der Gerechtigkeit die erste und vorzüglichste Aufgabe des Staates, der obrigkeitlichen Gewalt; die Erziehung der Kinder aber ist das Recht und die Pflicht der Familie und der Kirche, nicht des Staates! Bei der Jurisdiktion handelt es sich um eine rein staatliche, in der Natur des Staates liegende Angelegenheit, und dennoch wird den Bürgern an dieser obrigkeitlichen Funktion ein Antheil gewährt; die Erziehung der Kinder zu besorgen und zu leiten, das liegt nicht in der Natur des Staates, sondern es ist Sache der Familie und der Kirche — und trotzdem sollen die Väter in Sachen der Schulerziehung, in ihrer eigensten Angelegenheit, mundtodt sein und die Leitung des Schulwesens ganz und gar dem Staate, d. i. dem jeweiligen Ministerium, überlassen! Ist das nicht offenbar widersinnig? Und wird nicht alles Gerede von Selbstverwaltung zur Lüge, wenn die Väter über die gemeinschaftliche oder Schul-Erziehung ihrer eigenen Kinder nichts zu bestimmen haben? Wird dadurch nicht das ganze Volk als unmündig behandelt?

Wenn der Kirche ein Mitleitungsrecht auf allen Stufen der inneren Schulverwaltung garantirt und wenn zu gleicher Zeit die straffe Centralisation des Schulregiments zu Gunsten der Selbstverwaltung des christlichen Volkes aufgegeben und der gewaltthätigen Gleichmacherei ihr wohlverdientes Ende bereitet wird, dann werden die schlimmsten Folgen der Staatsregie des Erziehungswesens verhütet und das Staatsschulwesen wird für die christlichen Eltern und die Kirche wenigstens erträglich werden. Wir können uns dann die Staatsschule *gefallen lassen*, ohne deßhalb unsern principiellen Standpunkt, nach welchem die Staatserziehung und der staatliche Schulzwang unberechtigt sind, aufzugeben.

---

netenhauses für das zu erlassende Unterrichtsgesetz folgende Grundsätze auf: „Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Interessen und Rechte der Kommune und des Staates, sowie der Kirche gewahrt werden. Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle bureaukratischer Centralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten.“

Indessen wird die Gefahr des Rückfalls in eine bureaukratische und kirchenfeindliche Centralisation bestehen bleiben, so lange das Schulwesen als Staatssache betrachtet und behandelt wird. Die vorgeschlagene Decentralisation der Schulverwaltung zu Gunsten der Kirche und der Familie soll deßhalb nur den Uebergang zur vollständigen Entstaatlichung des Schulwesens bilden. Die gründliche und principiell allein richtige Lösung der Schulfrage kann nur in der vollkommenen Emancipation von der Staatsregie gefunden werden. Diese anzubahnen ist der Zweck unserer oben gemachten Vorschläge.

VIII. Die Unterrichtsfreiheit.

In den deutschen Verfassungen steht ein Paragraph, der lautet: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Aber die hier verheißene Lehrfreiheit existirt für die Kirche und die kirchlichen Genossenschaften nicht. Die Kirche darf keine Schulen gründen, und den kirchlichen Orden und Kongregationen ist in den meisten deutschen Staaten jede Lehrwirksamkeit untersagt. Und wo noch hie und da (z. B. in Bayern) Ordensschulen vorhanden sind, da unterstehen dieselben ganz und gar der staatlichen Leitung. Freie katholische Schulen sind im ganzen deutschen Reiche nicht zu finden. Dieser tyrannische Druck des staatlichen Schulmonopols, welches die reichen pädagogischen Kräfte der Kirche brachlegt und niederhält, muß beseitigt werden. Wir Katholiken müssen für uns und unsere Kirche Unterrichtsfreiheit erkämpfen, d. i. die staatliche Anerkennung des Rechtes der Kirche, der kirchlichen Vereine, Korporationen und Genossenschaften, freie Schulen aller Art — von der Dorfschule bis zur Hochschule — zu gründen und zu leiten.

Die Kirche hat das Recht, Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, es liegt in ihrer Natur und ihrem Berufe und ist ihr ausdrücklich vom göttlichen Urheber der christlichen Weltordnung verliehen worden (vgl. das 3. Kapitel). Die Denkschrift der bayerischen Bischöfe sagt darum ganz richtig: „Die Kirche hat das ureigenste Recht, Schulen für ihre Kinder zu gründen, um sie allseitig im christlichen Geiste zu bilden, und es war der Verfolgung des Kaisers Julian vorbehalten, zeitweise die kirchlichen Schulen zu schließen." Der Staat kann dieses göttliche Recht nicht vernichten, er muß es vielmehr anerkennen und schützen, wenn er nicht in die Fußstapfen des abtrünnigen Julian treten und fortdauernd die göttliche Rechtsordnung verletzen will. Es ist eine der schwersten Bedrückungen der Kirche, wenn der Staat ihr die selbständige Ausübung ihres Erziehungsrechtes verwehrt, und es kann nicht

genug bedauert werden, daß so viele deutsche Katholiken, weil sie an die Fesseln des staatlichen Schulmonopols sich gewöhnt haben, gar nicht mehr fühlen und einsehen, wie großes Unrecht ihnen und ihrer Kirche durch Vorenthaltung der Unterrichtsfreiheit zugefügt wird.

Die Schule ist ihrer Natur nach eine Hilfsanstalt der Familie. Letztere muß deßhalb das Recht haben, die Schule auszuwählen, welcher sie ihre Kinder mit gutem Gewissen anvertrauen kann. Unter der Herrschaft des staatlichen Schulmonopols ist aber eine solche Auswahl unmöglich, da hier alle Schulen über den gleichen Leisten geschlagen sind. Nur wo Unterrichtsfreiheit herrscht, kann das Recht der Eltern, die Erziehungsanstalt für ihre Kinder auszuwählen, gewahrt werden. Das staatliche Schulmonopol verkümmert das älteste und heiligste Recht, das Recht der väterlichen Gewalt, deren Hauptinhalt gerade die Disposition über die Erziehung der Kinder bildet. Wir müssen deßhalb auch im Namen des Elternrechtes Unterrichtsfreiheit verlangen.

Ferner verletzt das staatliche Schulmonopol in Verbindung mit dem Schulzwange sehr oft in flagrantester Weise die Gewissensfreiheit. Für katholische Eltern ist es eine heilige und verantwortungsvolle Pflicht des Gewissens, ihre Kinder im Geiste und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erziehen. Wenn aber die Eltern durch den Schulzwang genöthigt werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und wenn infolge des Monopols nur Staatsschulen zur Auswahl stehen, die für eine katholische Erziehung keine volle Garantie bieten, ja wenn katholische Eltern in diesen privilegirten Staatsschulen ihre Kinder oft ungläubigen und kirchenfeindlichen Lehrern überlassen müssen: wo bleibt denn da die Gewissensfreiheit, die doch in allen Staatsverfassungen als ein Grundrecht anerkannt ist? „Eine Gewissensfreiheit ohne ein Recht auf dem Gewissen entsprechende Schulen ist eine heuchlerische Phrase, ein leerer Titel ohne Mittel.“ *) Da findet der Ausspruch des Staatsrechtslehrers F. J. Stahl seine Anwendung, welcher sagt: „Wenn die Schule antichristianisirt oder auch nur mit der betreffenden Konfession in Gegensatz gestellt wird, dann ist ihr Monopol oder ihre maßgebende Macht nicht mehr gerechtfertigt, weder in direkter Weise bei der allgemeinen Volksschule, noch auch indirekter Weise bei den Bildungsanstalten für den Staatsdienst, dann gilt das Recht des Gewissens. Man

---

*) S. „Der staatliche Schulzwang“ von Prof. Dr. Diendorfer (Passau, 1868) S. 57.

kann keinen Vater zwingen, sein Kind einem seiner Religion feindlichen Einflusse zu übergeben. Dann gilt nicht minder das Recht der Kirche selbst, den Beruf der Erziehung, den sie hat, gesondert vom Staate zu verfolgen" (Rechts- und Staatslehre S. 493). Wir haben in unserer zweiten Broschüre nachgewiesen, welche enorme Fortschritte bereits die Entchristlichung der Staatsschule gemacht hat. Der Zwang zum Besuche solcher Schulen involvirt einen argen Gewissenszwang, eine grobe Verletzung der Gewissensfreiheit. „Willkürlich und ausschließlich allen Familien ohne deren Einwilligung und wider ihren Willen aufgedrungene Erzieher wären, wie Guizot sagt, ein unerträglicher Gewaltakt, eine Verhöhnung des Gewissens in dem, was ihm das Heiligste ist, eine öffentliche Verachtung und ein Umsturz der ganzen Erziehung" (Dupanloup, Die Erziehung, Bd. 2, S. 223). Eine solche willkürliche Verfügung der Staatsgewalt über die Erziehung läuft auf den schrecklichen Grundsatz hiaaus: Cujus regio, ejus et religio. Darum muß entweder der Schulzwang aufgehoben oder Unterrichtsfreiheit gewährt werden*). Wo Schulzwang besteht, ist die Unterrichtsfreiheit ein unerläßliches Postulat der Gewissensfreiheit. Wenn die Staaten, in welchen kein Schulzwang herrscht (wie England, Frankreich, Belgien), die Unterrichtsfreiheit haben, um wie viel nothwendiger ist dieselbe beim deutschen Schulzwange! Der Schulzwang ohne die Unterrichtsfreiheit ist in der That eine verabscheuungswürdige Tyrannei; die Unterrichtsfreiheit ist daher das nothwendige Korrelat des Schulzwangs, wenn dieser nicht unerträglich werden soll.

Die Forderung der Unterrichtsfreiheit muß auch dann aufrecht er-

---

*) Die „Denkschrift" der bayerischen Bischöfe sagt ganz offen und entschieden: „So lange der staatliche Schulzwang festgehalten wird, kann den Härten desselben nur durch eine möglichst ausgedehnte Freiheit des Privatunterrichtes abgeholfen werden, was der Rechtsstaat um so mehr vermag, als es ihm genügen muß, ein gewisses Maß allgemeiner Kenntnisse zur socialen Pflicht zu machen, die Mittel, Methode und Zeitdauer ihres Erwerbes aber der freien Wahl und der Konkurrenz anheimzugeben. Sollte aber die öffentliche Elementarschule als Gemeinde- oder Staatsanstalt in der Weise sich gestalten, daß sie weder rechtlich noch faktisch nach dem hierin allein kompetenten Urtheile der kirchlichen Autorität eine Gewähr mehr böte für die kirchlich-religiöse und sittliche Bildung und Erziehung der Kinder, dann könnte die Gewissensfreiheit und das unantastbare Recht katholischer Eltern nur mehr dadurch gerettet werden, daß jede Art von Zwang bezüglich der Gemeinde- oder Staatsschule ein Ende nehme. Aber auch abgesehen von jenem äußersten Falle, muß der Episkopat stets verlangen, daß die Kirche eingesetzt werde in ihr natürliches und gottgegebenes Recht, eigene Schulen zu gründen."

halten werden, wenn der Staat sich in Sachen der Schule mit der Kirche verbündet und dieser ein Mitleitungsrecht einräumt; denn bei dem häufigen Wechsel der Regierungssysteme könnte der Staat über kurz oder lang das Bündniß mit der Kirche kündigen und die Schulverwaltung wieder in das kirchenfeindliche Geleise hinüberleiten, und dann wäre das ganze gläubige Volk wieder schutzlos arger Gewissensbedrängniß preisgegeben, wenn keine freien christlichen Schulen vorhanden wären. Wenn dagegen Unterrichtsfreiheit herrscht, so wird sich das Staatsschulregiment wohl zehnmal besinnen, ehe es seine Schulen entchristlicht, weil es diese sonst entvölkern und die Kinder gläubiger Eltern den freien Kirchenschulen zutreiben würde.

Ueberhaupt ist die Konkurrenz für die Staatsschule sehr heilsam, ja nothwendig, wenn dieselbe nicht in dem mechanischen Schablonismus einer bureaukratischen und unfruchtbaren Polizeipädagogik vollends versinken soll. Die Geschichte der Pädagogik weist unwiderlegbar nach, daß alle wahren Fortschritte der Erziehungs- und Unterrichtskunst in den freien Schulen ihren Anfang genommen haben und daß die vom Staate geleiteten Schulen nur durch die Anregung, welche sie von den freien Anstalten empfingen, vor gänzlicher Versumpfung bewahrt worden sind. Die großen Pädagogen Joh. B. de Lasalle, A. H. Francke, Pestalozzi haben in freien, von ihnen selbst gegründeten Schulen gewirkt und in diesen ihre befruchtenden Ideen verwirklicht; wären sie an Staatsschulen angestellt gewesen, so hätten sie in Allem nach den von oben vorgeschriebenen Normen verfahren müssen und hätten keine Reformatoren des Schulwesens werden können. Ihr pädagogisches Genie wäre durch die Ordonnanzen der Schulbureaukratie einfach erdrückt worden. Zudem hat die herzliche Liebe zur Jugend, besonders zur armen Jugend, welche in diesen edlen Männern brannte und ihr Ingenium entzündete, in der Staatsschule keinen Herd; darum finden wir in den Staatsschulen wohl Legionen von höheren und niederen Schulmeistern, aber nur selten einen echten, von heiliger Liebe begeisterten Pädagogen, oder mit andern Worten, zahllose gelehrte oder gelehrt sich dünkende Lehrer, aber wenige Erzieher der Jugend. In den freien Schulen, besonders in den kirchlichen, gedeiht in der Regel die Erziehung besser, als in den Staatsschulen, weil jene mehr mit moralischen, diese mehr mit polizeilichen Mitteln auf ihre Schüler einwirken. Aber auch in unterrichtlicher Beziehung leisten freie Schulen mindestens ebenso viel, wie die staatlichen Zwangsschulen. Einige Belege mögen hierfür Zeugniß geben!

Die Brüder der christlichen Schulen leiteten bis 1879 in Koblenz eine Mittelschule und in Kemperhof ein großartiges Waisenhaus nebst einem Pensionate. Aus der Anstalt in Koblenz haben sich von 1871 bis 1878 siebenundzwanzig Schüler dem Examen für den einjährigen Militärdienst unterzogen und 26 haben dasselbe bestanden. Von der Anstalt in Kemperhof haben seit 1866 fünfzig Zöglinge sich zu jener Prüfung gemeldet und alle haben dieselbe mit Erfolg bestanden.

In Holland erklärte der Kommissionsbericht der zweiten Kammer im Jahr 1871 bezüglich der Staatsschulen: „Die Kommission kann leider nicht behaupten, daß (seit 1857) die Resultate des Unterrichts dem größeren Umfang desselben und den darauf verwendeten Anstrengungen entsprächen.“ Ueber die Privatschulen äußerte sich derselbe Bericht wörtlich also: „Ueber den Unterricht in den Privatschulen laufen im Allgemeinen sehr günstige Berichte ein, und derselbe braucht hinter dem an öffentlichen Schulen ertheilten nicht zurückzustehen.“ *)

Aus Frankreich wird der Köln. Volksztg. 1879, Nr. 247, Bl. 2 gemeldet: „In dem denkbar krassesten Widerspruch mit dem Geschrei der republikanischen Blätter und Redner über die Kongregationsschulen und ihre Leistungen stehen die Resultate der Konkurrenz-Prüfungen, welchen sich die Schüler der Ordensschulen zugleich mit denen der öffentlichen Lehranstalten unterzogen. So errangen von den 362 Bursen der höheren Gemeindeschulen zu Paris die Schulen der Ordensbrüder 239, die Laienschulen dagegen nur 123. Einige andere Zahlen mögen hier folgen. Von den zu ertheilenden Studienzeugnissen erhielten die Schulen der Brüder: zu Allais 4 von 5; zu Beaucaire 8 von 10; zu Bonnétable alle 10; zu Chambery 23 von 42; zu Figeac 22 von 36; zu Fourchambault 9 von 13; zu Gourdon 13 von 14; zu Lorient 16 von 29; zu Marseille 96 von 162; zu Meymac 12 von 14; zu Nantes 57 von 96; zu Nismes 36 von 55; zu Quimper 17 von 19; zu Quimperlé 7 von 10; zu Reims 74 von 111; zu Rennes 82 von 114; zu Rive-de-Gier 36 von 42; zu Roanne 24 von 39; zu Rouen 70 von 98; zu Roubaix 32 von 40; zu St. Chamond 23 von 29; zu Saint-Dizier 21 von 38; zu St. Etienne 61 von 93; zu Ussel 16 von 18. Zu Belley meldeten sich neben den Laienschülern 8 Kongregationsschüler; sie erhielten die ersten Plätze mit Ausnahme des sechsten; zu

---

*) Vgl. Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens von Prälat Dr. K. A. Schmid. 2. Aufl. B. 3 S. 611.

Tours wurden 12 zugelassen und wurden von ihnen die 10 ersten Plätze errungen; ebenso zu Tour du Pin von 10 die 6 ersten Plätze. In Mans stellten sich 25 Kongregationsschüler und 25 Laienschüler; von den ersten wurden 19, von den letztern bloß 7 zugelassen; die Kongregationsschüler haben die 10 ersten Plätze bekommen, und dann erst folgte ein Laienschüler. In Paray-le-Monial stellten sich nur 4 Kongregationsschüler; aber sie erhielten auch die 4 ersten Plätze. In fünf Konkurrenz-Prüfungen wurden 117 Schüler aufgenommen, davon kamen auf die Kongregationsschulen 101, während die Laienschulen nur 16 durchbrachten. Interessant sind auch folgende Daten: Zur Erlangung von Diplomen für die feinen Studien stellte das Pensionat der Brüder in Marseille 8, die Lyceen von Aix und Marseille zusammen 15 Schüler; angenommen wurden 11 Schüler, von denen die Ordensschulen die 5 ersten Plätze erhielten. Zur Aufnahme in die Kunstschule stellten die Brüder von Quimper 7 Schüler; sie gewannen die 5 ersten Plätze. Bei den Prüfungen in Rouen erhielt ein Ordensschüler den großen Preis von 350 Frcs.; von den weiteren 24 Preisen à 100 Frcs. erhielten die Ordensschüler 13, die Laienschüler 11. Es sind das aus einer großen Masse herausgegriffene Zahlen, welche ich leicht um das Vierfache vermehren könnte; jedoch mag einstweilen das Angeführte genügen."

Die Interessen des Unterrichts und der Erziehung würden also durch die Unterrichtsfreiheit nicht geschädigt, sondern vielmehr gefördert werden. Die vorurtheilsfreie Pädagogik muß deßhalb ebenfalls freie Schulen verlangen, denn sie will solche Schulen, die das Vertrauen und die Unterstützung der Eltern genießen, die mit den Familien in innigem Konnexe verharren und von diesen in Erreichung ihrer Zwecke gefördert werden. Das gegenseitige Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und der Lehrer zu den Eltern muß nach den Anforderungen der Pädagogik ein sittliches, auf Liebe und Vertrauen beruhendes sein — und so kann es nur da sein, wo die Schule frei gewählt und nicht durch den staatlichen Polizeistock zwangsweise rekrutirt wird.

Die Unterrichtsfreiheit ist ferner eine Forderung der **bürgerlichen Freiheit**. Prof. Dr. **Stöckl** sagt in dieser Beziehung sehr treffend: „Nur die freie Schule kann Charaktere erziehen, die Energie und Freiheitssinn genug haben, um die bürgerliche Freiheit zu hüten und allen despotischen Gelüsten einen unbrechbaren Widerstand zu leisten. Die staatliche Zwangsschule ist dessen nicht bloß unfähig, sondern sie ist gerade das geeignetste Mittel dazu, um den bürgerlichen Freiheitssinn zu

brechen und dem Despotismus in die Hände zu arbeiten, weil ja in derselben der Zögling schon von Jugend auf bloß für den Staat und seine Zwecke abgerichtet, und nicht das Selbständigkeitsgefühl, sondern immer nur das Bewußtsein in ihm rege gemacht wird, daß der Staat Alles und er nur des Staates wegen da sei. Wer nur einigermaßen in der Welt sich umgesehen hat, den wird die Erfahrung gelehrt haben, daß die staatliche Zwangsschule und die Kaserne in den Händen des ‚modernen' Staates zwei nie versagende Mittel sind, um den Sinn für bürgerliche Freiheit im Volke zu vernichten und den despotischen Staatsabsolutismus immer fester anzuspannen." *) Ein Vergleich der englischen Zustände mit den deutschen erweist die Wahrheit dieser Behauptungen. Wenn der Mensch mit Leib und Seele dem Staate gehört und die Staatsgewalt über die Ziele und den Geist der Jugendbildung zu verfügen hat, so kann von wahrer bürgerlicher Freiheit keine Rede sein; „denn eine Regierung," sagt Stuart Mill, „welche den Ansichten und Gefühlen des Volkes von Jugend an eine bestimmte Gestalt zu geben vermag, kann das Volk knechten, wie sie will." Wer es deßhalb mit der Freiheit ernst meint, der muß dem Grundsatze Mirabeau's zustimmen, daß „keine peremptorische Gewalt so furchtbare Waffen wie die Schule zu ihrer Disposition haben solle".

Die Unterrichtsfreiheit ist endlich eine der wichtigsten Bedingungen zur Wiederherstellung und Befestigung der tief unterwühlten socialen Ordnung. Wer nicht in einer rein mechanischen Weltanschauung hängen geblieben ist, der muß einsehen, daß die gesellschaftliche und staatliche Ordnung wesentlich auf moralischen Potenzen beruht, die allein in der Religion ihren Grund und Halt haben, und daß deßhalb der Bestand der socialen Ordnung vorzugsweise durch die Erweckung und Stärkung der sittlich-religiösen Kräfte des Volkes bedingt ist. Die moderne „Bildung" kann die offenkundigen Schäden der Zeit nicht heilen, denn sie ist selbst faul und marklos, sie ist angesteckt von jenem „öffentlichen und verkappten Unglauben an alles wahrhaft Göttliche und Ewige", der nach Pestalozzi „dem Thiersinn der Menschennatur nach allen Richtungen Thür und Thor öffnet" **). Das Staatsschulwesen hat (wie in Nr. 2 dieser Broschüre nachgewiesen worden ist) diese Entartung und Entchristlichung unserer Bildung mächtig gefördert und dadurch

*) Vgl. Lehrbuch der Pädagogik von Dr. A. Stöckl. 2. Aufl. S. 120.
**) Vgl. Pestalozzi's Werke von Seyffarth. B. 3 S. 128.

selbst die Fundamente der socialen Ordnung zu untergraben geholfen. Von ihm kann also die Heilung nicht erwartet werden. Auch die staatliche Gesetzgebung allein kann die Geister der Verneinung und des Umsturzes, die sie theilweise selbst gerufen hat, nicht bannen, wenn sie auch noch so viele Socialistengesetze erlassen würde. Quid vanae proficient leges sine moribus? d. i. Was nützen leere Gesetze ohne Sitten? Die Sittlichkeit aber kann nur aus der Religion hervorgehen, sie kann also nur durch die Kirche erzeugt werden. Nach den schändlichen Attentaten auf das Leben des Kaisers Wilhelm I. haben nicht nur der Kaiser selbst, sondern auch Minister die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die gründliche Heilung des socialen Verderbens nur durch die Religion, durch die Kirche geschehen könne. Es schien damals kurze Zeit, als habe das Feuer jener Mordwaffen die Geister erleuchtet und die kulturkämpferischen Nebel und Vorurtheile zerstreut; selbst liberale Blätter redeten wieder mit mehr Achtung von der Kirche und vom Segen der Religion. Aber nachdem der erste Eindruck der Attentate verflogen war, blieb Alles so ziemlich beim Alten. Man erschwang sich nicht zu der Einsicht, daß nur die freie Kirche der wachsenden Entchristlichung wehren und Gottesfurcht, Treue und Gewissenhaftigkeit im Volke erzeugen kann. Wenn die Kirche gebunden und auf allen Seiten von der staatlichen Bureaukratie eingeengt und bevormundet wird, so kann sie ihre göttlichen Kräfte nicht entfalten und die Menschheit nicht erheben, wie man an Rußland deutlich genug sehen kann. Darum ist die Freiheit der Kirche die Grundbedingung für die Besserung unserer faulen socialen Zustände, für die Wohlfahrt des Staates und der Gesellschaft. Indem wir also die Unterrichtsfreiheit für die Kirche reklamiren, thun wir dieses nicht bloß im Interesse der Kirche und des Seelenheiles der Menschen, sondern auch im Interesse des Staates und der Gesellschaft, da wir die feste Ueberzeugung haben, daß die großen socialen Eruptionen, welche uns bedrohen, nur durch die sittliche und sittigende Kraft der von Gott bestellten Erzieherin der Völker, der freien Kirche nämlich, beschworen werden können. Der ungläubige Montaigne vergleicht einmal den Menschen mit einer Maus im Pech, die sich, je mehr sie zappelt und sich regt, desto tiefer verwickelt, weil sie nichts hat, woran sie sich emporheben könnte. Das ist ein Bild der menschlichen Gesellschaft von heute. Der Nationalismus und sein legitimer Sohn, der Materialismus, haben das Herz und den Geist der Menschheit vom lebendigen Gotte losgerissen, sie haben die Gesellschaft

zersetzt und atomisirt, und den Einzelnen auf sich selbst gestellt und ihn angewiesen, sich sein Erbtheil am Erdengute zu erobern, da er ein anderes, höheres Erbe im Jenseits nicht zu erhoffen habe. Daher kommt jener Kampf nicht bloß um's Dasein, sondern um's Wohlsein, jenes nie zu befriedigende Rennen und Jagen nach möglichst großem Erwerb und Genuß, jenes Tanzen um das goldene Kalb, das die Menschheit entnervt, die Charaktere verdirbt, den Sinn für die höheren Güter der Menschheit, besonders auch den Sinn für wahre Freiheit ertödtet und so die Völker, die Staaten und die Verfassungen verdirbt. Und wer soll und kann die Gesellschaft aus diesem Verderben, in das sie immer tiefer versinkt, erretten? Das kann nur die Kirche, die freie Kirche, indem sie die Menschen durch eine christliche Erziehung zu Gott zurückführt, in dem allein der Einzelne und die Gesellschaft Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden finden können. Die Unterrichtsfreiheit der Kirche ist die Voraussetzung zur christlichen Regeneration der Gesellschaft, und ohne diese kann das große sociale Problem nicht gelöst werden; wenn es aber nicht bald gelöst wird, so wird asiatische Barbarei an die Stelle der christlichen Civilisation treten.

IX. Zeugnisse für die Unterrichtsfreiheit.

Es ist gewiß eine sonderbare Erscheinung, daß die Liberalen und die Fortschrittler unserer Zeit, welche sich für die Freiheitsmänner par excellence auszugeben lieben und für Freiheit der Presse, des Handels, der Gewerbe, der Theater ꝛc. schwärmen, mit leidenschaftlichem Eifer die Unterrichtsfreiheit bekämpfen und den Staatsschulzwang vertheidigen. Darin liegt eine offenbare Inkonsequenz, zu welcher der zeitgenössische Liberalismus durch seinen Kirchenhaß verleitet wird. Auf allen andern Gebieten der Freiheit und der Konkurrenz das Wort reden, in Sachen der Erziehung aber, die doch mit der Gewissensfreiheit innigst zusammenhängt, dem Monopole, dem Zwange und der bureaukratischen Centralisation zustimmen, das ist ein häßlicher Widerspruch, der durch nichts entschuldigt oder beschönigt werden kann. Einen solchen Widerspruch haben sich die Väter des Liberalismus, die Revolutionsmänner von 1789 ff., nicht zu Schulden kommen lassen. Talleyrand und Mirabeau haben in ihren Berichten an die „Konstituirende Versammlung“ der Unterrichtsfreiheit das Wort geredet und die Versammlung hat ihnen beigestimmt. Mirabeau sagte in seinem Berichte: „Die Strenge der Principien scheint zu verlangen, daß die Nationalversammlung sich mit der Erziehung nur befasse, um dieselbe den öffentlichen Gewalten und Körperschaften, welche ihren Einfluß verschlimmern könnten, zu entziehen. Es scheint, daß, um ihr [der Erziehung] größere Energie einzuflößen, es hinreichen werde, wenn man sie sich selbst überließe.“ Es war Mirabeau so ernst mit der Unterrichtsfreiheit, daß er selbst die religiösen Kongregationen vom Genusse derselben nicht ausgeschlossen haben wollte*). Talleyrand erklärte in seinem Berichte vom 4. Sept. 1791: „Jedes Privileg ist seiner Natur nach gehässig,

*) Vgl. die interessanten Leitartikel der Köln. Volkszeitung 1881 Nr. 7 ff.: „Neunzig Jahre französischer Unterrichtspolitik.“

aber ein Privileg in Sachen des Unterrichts wäre in besonderem Grade gehässig und abgeschmackt."*)

Der Terrorismus Robespierre's und Danton's stellte allerdings im Jahre 1793 das Princip der absoluten Staatserziehung auf, aber schon im folgenden Jahre erklärte Daunou in seinem Berichte an den Konvent: „Robespierre hat das Geheimniß entdeckt, der Erziehung das Siegel seiner stupiden Tyrannei aufzudrücken durch die barbarische Verfügung, welche das Kind den Armen seines Vaters entriß, welche aus der Wohlthat der Erziehung ein Servitut machte und die Eltern mit Gefängniß, mit dem Tode bedrohte, welche die süßeste Pflicht der Natur, das heiligste Amt der Vaterschaft selbst versehen konnten und wollten. . . Was uns [die Unterrichtskommission] betrifft, so haben wir uns gesagt: Freiheit der häuslichen Erziehung, Freiheit der Erziehungsanstalten, Freiheit der Unterrichtsmethoden."**)

Cousin und neuerdings Spuller (der Berichterstatter über die Ferry'schen Schulgesetze) haben gegen die Unterrichtsfreiheit den Einwand erhoben, dieselbe sei in der „Erklärung der Menschenrechte" nicht aufgezählt. Darauf hat der altliberale Senator Ed. Laboulaye folgende treffende Antwort gegeben: „Das Recht zu lehren scheint mir in der religiösen Freiheit und in der Meinungsfreiheit von selbst gegeben. Das ist das übereinstimmende Urtheil des Verfassungskomite's von 1791, das gleichlautende Urtheil von Mirabeau, Condorcet und Daunou. Wenn Cousin die zahlreichen Erklärungen der Rechte der Amerikaner gelesen hätte, Erklärungen, welche den unsrigen zum Vorbilde gedient, so würde er dort dasselbe Schweigen über die Unterrichtsfreiheit gefunden haben, und zu gleicher Zeit würde er sich leicht davon haben überzeugen können, daß man in den Vereinigten Staaten darüber niemals einen Zweifel gehabt hat, daß diese Freiheit ein Recht des Bürgers sei. Wer den Mitgliedern einer Kirche das Recht weigert, Schulen nach ihrem Geschmack zu haben, gefällt sich in einer in der Geschichte der christlichen Völker unerhörten Neuerung. Zu jeder Zeit ist die Erziehung als ein Annex (dé-

---

*) Auch der Nationalökonom Fréd. Bastiat († 1850) sagt: „Alle Monopole sind verwerflich, aber das schlimmste von allen ist das Monopol des Unterrichts."

**) Vgl. „Rapport de Daunou à la Convention, 27 vendémiaire an III." bei Rouvier, la Révolution maîtresse d'école. Paris 1880. S. 45.

pendance) der Religion angesehen worden. Es ist wahr, daß die religiösen Ideen wenig Einfluß auf die Männer von 1789 hatten; allein die Eroberungen der Gewissensfreiheit und der Meinungsfreiheit waren noch frisch genug, um ihnen ihr Gebiet nicht streitig zu machen. Durch sie gelangte man dazu, in der Unterrichtsfreiheit ein jedem Bürger so naturnothwendig zustehendes Recht zu sehen, daß man sich damit begnügte, es einfach auszusprechen. Dasselbe zu bestreiten, daran dachte damals kein Mensch."

Napoleon I. vernichtete die Freiheit des Unterrichts durch die Gründung der Universität, welche das Monopol des Unterrichts besaß und alle Unterrichtsanstalten zu leiten hatte. Nach der Restauration der Bourbonen blieb das Monopol der Universität bestehen, weil die Liberalen aus Haß gegen die Jesuiten ihren früheren Grundsätzen untreu wurden. „Die Jesuiten angreifen und das Universitätsmonopol vertheidigen," sagt Laboulaye, „das war damals [und ist jetzt noch!] für viele Leute die Quintessenz eines Liberalismus, dessen Bethätigung wohlfeil war. Es kam ihnen nicht in den Sinn, daß vom Liberalismus nichts anderes bleibt, als Spott und Hohn, wenn er nicht mehr die Freiheit achtet." Indessen gab es auch damals tiefer denkende liberale Politiker, welche das staatliche Monopol und die Staatsregie des Unterrichts verwarfen. Der protestantische Deputirte Benjamin Constant schrieb vor bald 50 Jahren: „In der Lenkung des Unterrichts maßt sich die Regierung das Recht an und legt sich die Aufgabe bei, ein System von Lehren aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen. Ein einziges Wort kennzeichnet die Mittel, deren sich zu bedienen sie sich genöthigt sieht. Zugegeben, daß sie zunächst die allermildesten Mittel wählt, so ist doch mindestens sicher, daß sie in ihren Schulen nur den Unterricht der Meinungen dulden wird, denen sie den Vorzug einräumt. Es wird also zwischen der öffentlichen und der Privaterziehung eine Eifersucht geweckt. Der öffentliche Unterricht wirft eine Besoldung aus öffentlichem Gelde ab; es wird also Meinungen geben, die mit einem Privilegium ausgestattet sind. Wenn nun aber dieses Privilegium nicht ausreicht, um den staatlich begünstigten Meinungen zur Alleinherrschaft zu verhelfen, glaubt man dann wohl, daß die Autorität, die ihrer Natur nach eifersüchtig ist, nicht zu andern Mitteln ihre Zuflucht nehmen wird? Sieht man denn nicht, daß in letzter Linie die mehr oder weniger verhüllte Verfolgung das Ende sein wird, die Verfolgung, welche die beständige Begleiterin jeder überflüssigen Aktion der Autorität ist?"

Die Liberalen aus Constant's Schule brachten in die Charte von 1830 einen Artikel, welcher die Unterrichtsfreiheit verhieß. Derselbe wurde fast ohne Widerspruch angenommen. Aber es kostete noch einen langen Kampf, bis diese Verheißung für alle Stufen des Unterrichts erfüllt wurde. Die Kammer von 1833 gab das Gesetz über die Freiheit des Elementarunterrichts. Die Republik von 1848 proklamirte ohne allen Widerspruch das Grundgesetz der Unterrichtsfreiheit und gab in Ausführung desselben im Jahr 1850 den Mittelunterricht frei. Die ehrlichen Liberalen, wie Thiers, J. Simon ꝛc., hatten sich mit den Katholiken, welche unter Anführung Montalembert's, Lacordaire's, Dupanloup's eine lebhafte Agitation für Befreiung des Mittelunterrichts aus den Fesseln der Universität in's Leben gerufen hatten, verbündet, um dieses Gesetz zu Stande zu bringen. Jules Simon erläuterte als Berichterstatter der Unterrichtskommission den Tenor des Gesetzes mit den Worten: „Die Republik untersagt nur den Unwissenden und den Unwürdigen das Recht, zu lehren; sie kennt keine Korporationen; sie kennt dieselben nicht, um sie nicht zu beeinträchtigen und um sie nicht zu schützen; sie sieht nur Lehrer vor sich." *)

---

*) Die Wirkungen dieser Freiheit des mittleren Unterrichts waren ganz erstaunliche. Im Jahre 1850 gab es in Frankreich 250 staatliche Mittelschulen, welche 45 000 Schüler zählten; zu gleicher Zeit waren die kirchlichen Anstalten für klassischen Unterricht, nämlich 150 kleine Seminare, von circa 20 000 Schülern besucht. Infolge der Freigebung des Mittelunterrichts traten in dem Zeitraume von 1850 bis 1872 zu den 150 Petits-Séminaires noch über 200 freie katholische Mittelschulen und die Zahl der an den höheren katholischen Schulen studirenden Schüler stieg von 20 000 auf mehr als 60 000. Und diese Vermehrung fand nicht auf Kosten der Staatsschulen statt, da auch diese staatlichen Mittelschulen sich auf 270 mit 48 000 Zöglingen vermehrten. Infolge der Freiheit des mittleren Unterrichts ist also der Eifer für höhere Bildung so gewachsen, daß sich die Schülerzahl der höheren Schulen binnen 20 Jahren fast verdoppelt hat. Und das Staatsbudget wurde durch die Vermehrung der Bildungsanstalten nicht belastet, da die Katholiken Frankreichs in 22 Jahren gegen 150 Millionen Francs an freiwilligen Gaben für die freien Mittelschulen opferten. Hier sprechen die Zahlen und die Thatsachen so laut, daß alle Einwendungen der Gegner der Unterrichtsfreiheit verstummen müssen; sie können es nicht wegstreiten, daß die Freiheit den Bildungsstand auf eine viel höhere Stufe erhoben hat, als diejenige unter der Herrschaft des Staatsmonopols war. Es bleibt den Gegnern der Unterrichtsfreiheit nichts Anderes übrig, als offen zu gestehen, daß sie eben keine katholische Bildung wollen und daß sie die Konkurrenz der freien katholischen Anstalten fürchten. Weil das staatliche Monopol zumeist in ihrer Richtung arbeitet und dem Liberalismus und der Loge Rekruten zuführt, deßhalb verabscheuen sie die Unterrichtsfreiheit; sie bekämpfen diese nicht im Interesse der Bildung, sondern im Interesse der selbstsüchtigen Parteiherrschaft (vgl. Magazin f. Päd. 1877 Nr. 8).

Als dieses (von dem Unterrichtsminister Grafen Falloux vorgelegte) Gesetz am 15. März 1850 mit großer Majorität angenommen worden war, schrieb Lacordaire: „Dieses Gesetz der Freiheit des Unterrichts hat der härtesten Unterdrückung der Gewissen ein Ende gemacht, hat einen gesetzmäßigen Wettkampf begründet zwischen denen, die sich dem erhabenen Werke der Erziehung und des Unterrichts widmen, und hat Allen, die einen aufrichtigen Glauben haben, das Mittel an die Hand gegeben, diesen rein und unversehrt den Nachkommen zu überliefern. Der Glaube ist das tiefste und mittheilsamste unter den Gefühlen des Menschen. Ihn in sein Inneres zurückdrängen, seine Kinder des Erbrechtes darauf berauben, ihn zwingen, sie einem frühzeitigen Unglauben zu überantworten — ist das nicht eine Marterpein gegen die Natur, die alle Marterpeinen übertrifft, welche die Tyrannen gegen ihre Schlachtopfer erfunden haben? Wenn man nun bedenkt, daß diese Marter in einem katholischen Lande katholischen Familien auferlegt wurde, so kann man nur staunen über die unerklärliche Geduld eines großen Volkes, und zugleich die Hand Gottes bewundern, die drei Dynastien nacheinander stürzen ließ, um endlich Herrn Thiers dahin zu bringen, daß er von hoher Rednerbühne herab diese Freiheit vertheidigte, die er uns ehedem verweigert hatte mit den Worten: ‚Wer die Erziehung hat, hat die Herrschaft!‘ Ja, wer die Erziehung hat, hat die Herrschaft; aber wenn das Monopol nicht mehr besteht, wenn die Konkurrenz Allen offen steht, Gläubigen und Ungläubigen, dann hat in ihr die Herrschaft der Würdigste, der Aufopferndste.“ *)

Thiers schrieb in einem Briefe an Taillet am 20. Mai 1848 über die Unterrichtsfreiheit und ihre Bedeutung für die sociale Ordnung also: „Hier meine Meinung über Klerus und Unterricht. Ich bin nie ein Feind der Kirche gewesen, im Gegentheil. In dem vom Konkordate handelnden Buche meiner Geschichte des Konsulats kann man nachlesen, wie sehr ich Anhänger des Instituts der katholischen Kirche bin. Bei dem gegenwärtigen Stande des Zerfalles und der Verwilderung, in welchem sich die französische Gesellschaft befindet, bin ich es mehr denn je. Ich betrachte die katholische Religion als das Heil der Seelen und ich werde ihre materielle Existenz aus allen Kräften vertheidigen. . . Ich wünsche die Unterrichtsfreiheit, denn die Universität ist in den Händen von Abrichtungsmännern, welche nicht gesunde und gründliche

---

*) Vgl. Lacordaire von M. Bleibtreu. Freiburg 1873. S. 197.

klassische Studien, sondern eine Jugend uns geben wollen, die ein wenig Mathematik und Mechanik versteht und sonst nichts. Ueber diese beiden Punkte habe ich mich in der offensten und nachdrücklichsten Weise ausgesprochen, nicht aus Gefälligkeit, sondern aus Ueberzeugung. Man muß die erschütterte gesellschaftliche Ordnung wieder kräftigen. Die Kirche ist in meinen Augen der wesentlichste Theil dieser erschütterten und halbzerstörten Ordnung."

Zur Zeit des Frankfurter Parlaments (1848) trat der (damals katholische) Stiftspropst von Döllinger mit seinen Gesinnungsgenossen ganz entschieden für die Unterrichtsfreiheit ein. Er schrieb hierüber: „Es hat sich unser Aller dort [im Frankfurter Parlament] die Ueberzeugung bemächtigt, daß wir unbedingte Unterrichtsfreiheit fordern müssen, das Recht, Schulen zu gründen und lehren zu dürfen, ohne vorher ein Staatsexamen ablegen zu müssen. . . Die Kirche wird in ihrem Recht sein, wenn sie unbedingte Lehrfreiheit für sich in Anspruch nimmt. Was ein grundsätzlich religionsfreier Staat für ein Recht haben soll, allen Unterricht zu überwachen, sehe ich nicht ein. Ein göttliches Recht hat er nicht, allen Unterricht zu ertheilen, auch ein positives nicht; er hat ja früher dieses Recht nicht gehabt. Auch die Musterstaaten England und Nordamerika haben es nicht. . . Früher war das Schulwesen nicht Monopol des Staates; es ist dieses erst eine moderne Usurpation des Staates; früher war die Schule Anstalt der Kirche. Ich finde durchaus kein Bedenken, daß die Bischöfe volle Unterrichtsfreiheit in Anspruch nehmen ꝛc." *)

Auch das sichtbare Oberhaupt der Kirche hat die Bestrebungen für Erlangung der Unterrichtsfreiheit gebilligt und als „weise und zeitgemäß" anerkannt. Nachdem nämlich Bischof Dupanloup in glänzenden Reden vor der französischen Kammer für die Freigebung des höheren Unterrichtes eingetreten war und sich dadurch die höchsten Verdienste um das Zustandekommen des im Jahr 1875 erlassenen Gesetzes über die Freiheit des höheren oder Universitäts-Unterrichts erworben hatte, erließ Papst Pius IX. am 19. Juli 1875 an denselben ein Breve, worin er sich in folgender Weise über die Frage der Unterrichtsfreiheit aussprach: „Es ist freilich den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit und der gesunden Vernunft zuwider, das Wahre und das Falsche auf eine Linie zu stellen und dem einen wie dem andern dieselben Rechte zuzuerkennen. Aber die Verderbtheit

*) S. L. v. Hammerstein l. c. S. 59 f.

unserer Zeit hat es nichtsdestoweniger zu Stande gebracht, daß das Recht, welches seiner Natur nach nur der Wahrheit gebührt, dem Irrthume zugetheilt wurde, dergestalt, daß diesem die sehr mit Unrecht durch den Ehrentitel Freiheit bezeichnete Befugniß geworden ist, seinen falschen Theorien nach seinem Gefallen durch den Unterricht der Jugend allmählich zwar, aber auf allen Punkten zugleich Eingang zu verschaffen. Darum zollen Wir dir, ehrwürdiger Bruder, Unsere Anerkennung für dein ebenso weises wie zeitgemäßes Vorgehen, wodurch du aus dem Gifte selbst, welches die bürgerliche Gesellschaft eingesogen hat und in ihrem Busen trägt, das entsprechende Gegenmittel zu bereiten gesucht hast. Wenn die Gesetze in der That dem ersten Besten gestatten, die Träume seines kranken Geistes vorzubringen und sie sogar als Dogmen der Wissenschaft auszugeben und zu vertheidigen, so ist sicherlich kein vernünftiger Grund vorhanden, der Wahrheit dieselbe Freiheit vorzuenthalten; und kein Mensch, er sei Freund der Lüge oder Freund der Wahrheit, er müßte denn den Verstand verloren haben, kann einem Rechte von so in die Augen springender Klarheit seine Anerkennung versagen. Die unwiderstehliche Gewalt dieses Beweises erhält noch ein wichtigeres Argument durch deinen Hinweis auf die Unmöglichkeit, in welche sich zum großen Schaden der Wissenschaft viele ausgezeichnete Geister versetzt sahen, ihre Gedanken vorzutragen und verständlich zu machen; sodann durch die zweifache Erfahrung, daß das Niveau des Wissens und der höheren Studien durch die dem Vortrag der Wahrheit angelegten Fesseln gesunken und daß die Schamlosigkeit derjenigen gleichzeitig gestiegen ist, welche die Verbreitung der nicht bloß für die Religion, sondern auch für die ganze menschliche Gesellschaft verderblichen Grundsätze auf die öffentlichen Lehrstühle ausgedehnt haben. Wenn nun aber diese Zügellosigkeit der falschen Lehren, mittels derer die Völker den Irrthum als tägliches Brod genießen, ein nicht genug zu beklagendes Uebel ist, so kann man sagen, daß dieses Uebel ein tödtliches wird, wenn es bis in die Erziehung der reiferen und unreiferen Jugend dringt. Denn dann wird die Wurzel der Gesellschaft verdorben und sie kann nur ungesunde Früchte mehr geben, so zwar, daß diese unglückliche Gesellschaft, so schon krank und in traurigster Weise gesunken, sich vor die unausbleibliche Auflösung gestellt sieht. Das sind die Erwägungen, zu deren strenger und beredter Vertretung Wir dir Glück wünschen rc."

Indem wir darauf hinweisen, daß die in unserer ersten Broschüre angeführten Zeugnisse wider die Staatsregie des Unterrichts ebenso viele

Stimmen für die Unterrichtsfreiheit sind, schließen wir mit einer sehr bedeutsamen Kundgebung zu Gunsten der Freiheit des Unterrichts aus der neuesten Zeit. Der bekannte französische Gelehrte Le Play, welcher im Jahre 1867 Präsident der Weltausstellung war, hat aus Anlaß der Ferry'schen Attentate auf die Unterrichtsfreiheit seine Freunde in England um eine Darlegung der englischen Ideen und Gewohnheiten bezüglich der Freiheit des Unterrichts gebeten. Professor Mivart in London hat eine solche Darstellung bewerkstelligt und dieselbe von 28 hervorragenden englischen Professoren, Juristen und Staatsmännern unterzeichnen lassen. Wir heben aus den Unterzeichnern hervor den Professor Bentley, Lord Coleridge, O'Hagan, den früheren Lordkanzler von Irland, Hutten, Herausgeber des liberalen „Spectator", den Rabbiner Magnus, Owen, den Präsidenten der naturwissenschaftlichen Abtheilung des British Museum, die Professoren James Paget und William Parker, den Marquis of Ripon und Selbourne, gewesenen Großkanzler von England. Gladstone, der jetzige Premierminister, und Lord Roseberry haben in besonderen Schreiben ihre Zustimmung zu der Darlegung ausgedrückt. Das wichtige Dokument, welches Le Play im „Moniteur Universel" im Jahre 1879 veröffentlicht hat, trägt die Ueberschrift: „Stand der Ideen und Einrichtungen bezüglich der Unterrichtsfreiheit in England", und hat folgenden Wortlaut:

1. Allen Bewohnern Englands, eingeborenen sowohl als fremden, steht es frei, eine Schule auf ihre Kosten zu eröffnen, zu unterrichten oder sich zum Unterrichte nach ihrem Geschmacke zu vereinigen, vorausgesetzt, daß sie keinen Verstoß gegen die öffentliche Moral im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes begehen.

2. Die Annahme eines Gesetzes, welches Individuen oder Kategorien von Individuen der Freiheit in dieser Hinsicht beraubte, würde als ein Akt absoluter Tyrannei angesehen werden. Keine Maßregel dieser Art würde Aussicht haben, im Parlamente votirt zu werden.

3. Ein jeder Familienvater hat das Recht, seine Kinder in einer Schule seiner eigenen Wahl unterrichten zu lassen und eine Schule seines eigenen Kultus, deren Lehrer frei gewählt werden, zu unterhalten und zu benutzen.

4. Die Abschaffung dieser Freiheit würde man für eine unerträgliche Unterdrückung halten. Die Regierung achtet auf das Peinlichste die Freiheit der auf diese Weise gegründeten Schulen. Sie versagt sich eine jede Einmischung in deren Angelegenheiten. Sie bewilligt in England

allen denjenigen Schulen, welche sich der öffentlichen Inspektion unterwerfen, reiche Unterstützung, läßt ihnen aber dabei die vollständigste religiöse Freiheit. So können die religiösen Genossenschaften, auch die kleinsten, welche eigene, von der Regierung inspicirte Schulen besitzen, frei die Lehrer ernennen und absetzen und die Bücher auswählen, welche für den Religionsunterricht bestimmt sind. Außerdem besitzt eine jede Genossenschaft die Freiheit, ihr Lehrer- oder Lehrerinnen-Personal in ihren eigenen Seminaren auszubilden, und der Staat bewilligt denselben eine Subvention nach Maßgabe der erzielten Erfolge, manchmal bis zur Hälfte aller Ausgaben.

5. Es herrschen in England verschiedene Meinungen über die Organisation der Universitäten und die Ertheilung der Grade. Indessen gibt es einen Punkt, über den kein Zweifel entsteht: Wenn unter der Autorität eines noch neuen Gesetzes große Ausgaben gemacht wären und nach zwei oder drei Jahren dieses Gesetz aufgehoben würde, in der Weise, daß die angewandten Kapitalien thatsächlich verloren gingen, so würden sich die noch so verschiedenen Ansichten darin vereinigen, daß sie einen solchen Akt verdammten und ihm einen energischen Protest entgegensetzten.

6. Die Anhänglichkeit an das Selfgovernment ist eine solche, daß es unmöglich wäre, das System Napoleons I. (die sogen. Universität) einzuführen, welcher einem gouvernementalen Centralkörper die Leitung des Unterrichts im ganzen Lande anvertraute. Die Rückkehr zu einem solchen System, nachdem es einmal abgeschafft worden ist, würde als ein Rückschritt betrachtet werden, in welchem Lande auch solches geschähe.

7. Nach allgemeiner Ansicht ist der Wetteifer ein heilsamer Impuls für die Entwicklung der socialen Thätigkeit, und dieser Impuls ist nicht weniger wirksam im Unterrichtswesen, als in jeder andern Branche. Von demselben Gesichtspunkte aus würde man dafür halten, daß ein gegen alle Konkurrenz geschützter Körper Gefahr laufe, seine Aufgabe schlecht zu erfüllen, und daß er dem Verfall mehr als jeder andere ausgesetzt sein würde.

X. Der Canisiusverein.

Wenn der freundliche Leser auf die ersten Kapitel der vorliegenden Schrift zurückblickt und überlegt, daß durch die Staatsschulregie das natürliche, das göttliche und das historische Recht der Eltern, der christlichen Gemeinde und der Kirche rücksichtslos niedergetreten und dem Gewissen von Hunderttausenden Gewalt angethan wird, und wenn er sich an die unseligen Folgen der staatlichen Polizeipädagogik, welche in unserer vorhergehenden Schrift (Nr. 2) geschildert worden sind, namentlich an die wachsende Entchristlichung der öffentlichen Schulanstalten aller Art, erinnert und bedenkt, daß dadurch zahllose Seelen des Glaubenslichtes beraubt, um ihr ewiges Heil betrogen und dem Verderben der Hölle zugeführt werden: dann wird er Mühe haben, die Empörung seines Gemüthes niederzuhalten, und er wird mit uns schmerzvoll ausrufen: „Das will uns schier das Herz verbrennen!“ Wer Herz und Sinn hat für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend, für die Achtung der heiligsten Menschenrechte, für wahre religiöse und politische Freiheit, für den Frieden und die Wohlfahrt des Vaterlandes und der in unheimlicher Gährung bangenden Gesellschaft, der kann dem gegenwärtigen Zustande der öffentlichen Erziehung der Jugend nicht gleichgiltig und unthätig zusehen, sondern muß auf Mittel zur Besserung bedacht sein, denn die christliche Regeneration der Gesellschaft muß durch die Erziehung der Jugend grundgelegt werden.

Die Schul- oder Erziehungsfrage hat eine außerordentliche Tragweite. In ihr konzentrirt sich der gewaltige Ringkampf zwischen dem Christenthum und dem modernen Heidenthum. In der Schulfrage streiten sich die Mächte des Glaubens und des Unglaubens um die unsterblichen Menschenseelen. Wer daran noch zweifeln wollte, der schaue nach Frankreich, Belgien und Holland! Dort sind die vorgeschobenen Posten des Liberalismus und der Freimaurerei, deren Vorgehen in der Schulfrage

uns deutlich zeigt, was wir zu erwarten haben, wenn wir nicht auf der Hut sind. Was will der in jenen Ländern herrschende freimaurerische Radikalismus aus der Schule machen? Er will die Religion und die Kirche und damit Gott selbst aus der Schule verbannen, er will aus ihr eine Gegenkirche und eine Brutstätte der modernen Aufklärung, d. i. der Gottlosigkeit, machen*). Dahin zielt die Freimaurerei, welche von sich rühmt, daß die meisten Thronfolger und die meisten aktiven Minister Europa's ihrem Bunde theils förmlich einverleibt, theils innerlich gewogen seien. Der Unglaube will das Schulmonopol und das Schulregiment des Staates benützen, um das ganze Volk zu entchristlichen und die verhaßte Kirche zu vernichten. Es wäre deßhalb eine unheilvolle Verblendung, wenn das christliche Volk in Deutschland vor der großen Gefahr, die von dieser Seite droht, seine Augen verschließen wollte. Der Kampf um die Schule ist ein Kampf um die Rechte Gottes auf die Menschenseelen, um die Rechte und die ungeschmälerte Fortexistenz unserer heiligen Kirche, ein Kampf um die Rechte der christlichen Familie und um die Freiheit des christlichen Gewissens, ein Kampf um das ewige Heil der heranwachsenden Generation, um die Erhaltung der christlichen Kultur und deßhalb auch um das Wohl des Vaterlandes. Hier stehen unsere höchsten und edelsten Güter auf dem Spiele, und wir müßten ein verkommmenes Geschlecht genannt werden und wir wären für die russische Knute reif, wenn wir uns nicht einmüthig und entschlossen zur Vertheidigung jener Güter aufraffen würden.

Solchen Erwägungen verdankt der „Canisiusverein zum

*) Schon Montalembert hat die Absichten der antichristlichen Partei hinsichtlich der Schule mit folgenden zutreffenden Worten gezeichnet: „Heute soll eine Mandarinenwirthschaft von Leuten, die gar keinen übernatürlichen Glauben anerkennen, im Namen des Staates die heiligste und zarteste sittliche Autorität an sich reißen und sich der hohen Polizei über Seele und Geist bemächtigen. Heute marschirt die Tyrannei mit fliegenden Fahnen. Ihre Losung ist der obligatorische Unterricht, d. h. der Schulzwang, die Laienschule, d. h. der religionslose Unterricht. Man greift den Satz Danton's wieder auf: ‚Das Kind gehört dem Staate und nicht den Eltern', und verbindet damit den Atheismus eines Hébert: ‚In der Schule soll nicht einmal von dem höchsten Wesen Robespierre's die Rede sein.' Wir haben es mit einer Sekte zu thun, welche im Namen der Gewissensfreiheit den Namen Gottes aus den Schulbüchern ausstreichen will." Jetzt hat diese Sekte in Frankreich das Heft in den Händen und führt das von Montalembert geschilderte Programm durch, und alle liberalen und fortschrittlichen Blätter in Deutschland — die officiösen nicht ausgenommen — stimmen diesem Vorgehen bei. Gibt diese Thatsache den Vertrauensseligen nicht zu denken?

Schutze der religiösen Erziehung der Jugend" seine Entstehung. Ueber die Nothwendigkeit und Zeitgemäßheit dieses jüngsten unter den katholischen Vereinen Deutschlands brauchen wir kein Wort zu verlieren, da sich dieselbe aus dem bisher Gesagten von selbst ergibt. Wenn es wahr ist, daß es sich in der Schulfrage um die wichtigsten Rechte und die höchsten Interessen der deutschen Katholiken handelt, so ist es doch ganz natürlich, daß letztere zusammenstehen müssen, um die drohende Gefahr mit vereinten Kräften abzuwenden. Deßhalb hat der Vorstand des Canisiusvereins im Juli 1880 durch folgenden Aufruf die deutschen Katholiken zum Anschluß an den Verein aufgefordert:

„In allen Kreisen Deutschlands wird die Thatsache konstatirt, daß die sittliche und religiöse Bildung unseres Volkes tief erschüttert ist. Unter den Ursachen, welche diese ebenso beschämende als beunruhigende Erscheinung hervorgerufen, sind in erster Linie ohne Zweifel die falschen Prinzipien zu bezeichnen, welche von den Regierungen der meisten deutschen Länder auf dem Gebiete der Kirche und Schule zur Geltung gebracht wurden.

Welche schwere Schädigung das religiöse Leben durch den sogen. Kulturkampf erlitten hat, ist in jüngster Zeit von allen Seiten erkannt worden.

Nicht ebenso klar und allgemein wird leider der Schaden erkannt, welchen die Mißgriffe der Staatsgesetzgebung auf dem Gebiete der Schule bewirkt haben. In beklagenswerthen Vorurtheilen befangen, hat die Mehrzahl des deutschen Volkes sich an das unnatürliche Monopol gewöhnt, welches die Schule der Autorität der Eltern und der Kirche entzieht, um sie als Veranstaltung des Staates in den Dienst politischer Interessen zu stellen. Während in benachbarten Ländern alle gerechten und ehrlichen Männer sich vereinigen, die Freiheit des kirchlichen Unterrichts gegen unberechtigte Eingriffe zu vertheidigen, ist es in einigen Theilen Deutschlands so weit gekommen, daß den von Christus dem Herrn zur Ertheilung des Religionsunterrichtes berufenen Lehrern die Schule nach Gutdünken der Staatsbehörden verschlossen wird, während unberufene Laien mit diesem Unterrichte beauftragt werden. In dem Augenblick, da man überall mit ängstlicher Unruhe die zunehmende Verwilderung der Jugend vor Augen hat, muß man wahrnehmen, daß nicht bloß an den Hochschulen Deutschlands eine dem Christenthum widersprechende Wissenschaft mit Staatsmitteln gepflegt wird, sondern auch vielfach an den vom Staat geleiteten Mittel- und Volksschulen eine Bil-

dung zur Geltung kommt, welche, den Grundsätzen des Glaubens entfremdet, wahres Pflichtgefühl und ernste Zucht der Jugend nicht zu gewähren vermag. Es ist hohe Zeit, daß das deutsche Volk diesen beklagenswerthen Zuständen mehr als bisher seine Aufmerksamkeit zuwende und daß es mit dem vollen Ernste, welchen diese heilige Sache in Anspruch nehmen muß, die heranwachsende Jugend in Schutz nehme.

Ein Schutzverein für die christliche Jugend: das ist das nothwendigste und dringendste Bedürfniß Deutschlands. Diesem Bedürfniß zu entsprechen, hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht, welcher bei Gelegenheit der jüngsten Generalversammlung der deutschen Katholiken in Aachen, von dem hl. Vater Leo XIII. durch Dekret vom 11. Juli 1879 approbirt und mit Ablässen versehen, in's Leben trat, der Canisiusverein zum Schutze der religiösen Erziehung der Jugend.

Der erste Zweck des Vereins ist gemeinsames Gebet unter Anrufung des sel. Petrus Canisius, dieses zweiten Apostels Deutschlands, welcher in den Zeiten schwerer Glaubensverwirrung und Sittenlosigkeit für die Jugend so Großes gethan hat. Gottes Weisheit allein vermag die tief und breit eingewurzelten Schäden, unter welchen die Erziehung der deutschen Jugend leidet, zu beseitigen. Gottes Gnade allein vermag der Kirche und den christlichen Eltern den Sieg über die Bestrebungen der gegen das Christenthum verschworenen Parteien zu geben. Darum ist es vor Allem nothwendig, Gottes Barmherzigkeit durch einmüthiges Gebet zu erflehen.

Der andere Zweck aber ist ein gemeinsames Wirken zum Schutz der Jugend gegen unchristliche Schulen. Die Mittel, durch welche dieser letztere Zweck zu erreichen ist, werden nach Lage der Verhältnisse verschieden sein. Das Erste aber, was hierzu nothwendig erscheint, ist die Erkenntniß des Verderbens, welches thatsächlich aus dem Christenthum entfremdeten Schulen erwächst, sowie die Erkenntniß der Unhaltbarkeit einer Schulordnung, durch welche das Erziehungsrecht der Eltern verletzt und die Freiheit des christlichen Unterrichtes beeinträchtigt wird. Diese Erkenntniß zu pflegen, wird darum der Canisiusverein ganz besonders sich zur Aufgabe machen. Er wird das deutsche Volk über die furchtbare Gefahr aufzuklären suchen, mit welcher das Wirken unchristlicher Lehrer seine Zukunft bedroht. Er wird es sich angelegen sein lassen, mit aller Entschiedenheit eine Abänderung der Gesetze zu fordern, welche die Schule der berechtigten Autorität der Kirche

entzieht. Er wird auf allen Gebieten des Schulwesens der antichristlichen Bewegung entgegentreten, deren Führer nach den Erfahrungen der Vergangenheit nur zu oft heute den politischen Autoritäten schmeicheln, um morgen als revolutionäre Parteimänner sich gegen sie zu erheben.

Indem die Unterzeichneten alle deutschen Katholiken zur Theilnahme an diesem Streben und zum Beitritt zu dem Canisiusverein einladen, vertrauen sie auf den Beistand des Erlösers, welcher den Schutz der Jugend als heilige Pflicht verkündigt und Allen, welche diese Pflicht erfüllen, den Segen des Himmels verheißen hat.

Mainz, im Juli 1880.

Der Vorstand des Canisius-Vereins:

Anton von der Acht, Joseph Albers, Graf Ludwig Arco-Zinneberg, Eugen von Bouverot, Kaplan F. Dasbach, Propst Fehr, Oberst a. D. Fogt, Oberlandesgerichtsrath Frank, Canonicus Graf von Galen, Andreas von Grand'Ry, Domkapitular Dr. Haffner, Eugen Haffner, Pfarrer Haus, Graf Wilhelm von Hoensbroech, Stiftsvikar J. Jansen, Graf Max von Kageneck, Stadtdechant Kappen, Graf Clemens von Schmising-Kerssenbrock, Freiherr Fritz von Ketteler, Domkapitular E. Klein, Domkapitular Dr. Kleinheidt, Pfarrer Dr. J. Knecht, Fürst Karl zu Löwenstein, Freiherr Felix von Loë, Domkapitular Baron von Oberkamp, H. J. Patheiger, Graf Fritz von Praschma, Domkapitular Regens Dr. Pruner, Nikolas Racke, Karl Radeke, Professor Dr. Joseph Rebbert, Pfarrer Dr. Schäfler, Graf Heinrich von Schaesberg, von Schalscha, Baron von Schierstaedt, Peter Schmitz, Domvikar Johannes Schroeder, Pfarrer Dr. Schulte, Dekan Sickinger, Pfarrer W. Stern, Freiherr von Stotzingen, Dr. Winand Virnich, Freiherr Franz von Wambolt, Vikar Wilhelm Zumhasch."

An die Mittheilung dieses Aufrufes wollen wir zunächst einige Erläuterungen über die Einrichtung des Vereines anschließen. Der Sitz des Vereins ist in Mainz, der ehemaligen Metropole der katholischen Kirche in Deutschland. Präsident des Vereins ist der hochverdiente Graf Felix von Loë auf Terporten bei Hassum in Rheinpreußen. Der Vorstand versammelt sich von Zeit zu Zeit unter Leitung des Präsidenten, um die Interessen des Vereins wahrzunehmen und

dahingehende Anordnungen zu treffen. Derselbe hat das Recht, sich durch Kooptation zu ergänzen, und hat seit Erlaß des Aufrufes von diesem Rechte bereits Gebrauch gemacht (z. B. durch Berufung des bekannten Pädagogen Dr. H. Rolfus). Die Statuten lauten ganz kurz also:

„Die Mitglieder dieses Vereins kommen überein: 1) Nach Maßgabe ihrer Verhältnisse dahin zu wirken, daß die Jugend von unchristlichen Schulen ferngehalten und im Geiste der heiligen Kirche unterrichtet und erzogen werde; 2) für die Rettung der Jugend täglich das Vereinsgebet oder statt desselben die Anrufung des sel. Canisius *) nebst einem Vaterunser und ‚Gegrüßet seist du, Maria' aufzuopfern."

Für die jedesmalige Verrichtung des Vereinsgebetes oder der Anrufung hat Papst Leo XIII. einen Ablaß von 100 Tagen bewilligt.

Mitglied des Vereins wird jeder Katholik (ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters oder Standes), welcher die in den Statuten festgesetzten Verpflichtungen übernimmt. Die Mitglieder erhalten je 1 Exemplar der Statuten, denen das Gebet (und die Anrufung) sowie die Beitrittsbescheinigung des Vorstandes beigedruckt ist. Dafür zahlt jedes Mitglied einmal 3 Pfennig; weitere finanzielle Verpflichtungen haben die Mitglieder nicht, da die (allerdings nicht unbeträchtlichen) Ausgaben des Vereins für Drucksachen ꝛc. durch freiwillige Beiträge bestritten werden und die Vorstandsmitglieder für ihre Reisekosten ꝛc. keine Entschädigung empfangen. Somit kann auch der ärmste Katholik Mitglied des Vereins werden. Die zum Beitritt Lusttragenden mögen sich direkt oder durch ein Mitglied des Vorstandes an den Präsidenten wenden, durch welchen die Beitrittsbescheinigung zu beziehen ist. Die freiwilligen Beiträge sind an den Vorstand unter der Adresse „Herrn Eugen Haffner, Weinhandlung in Mainz" einzusenden.

Aus dieser Einrichtung des Vereins ergibt sich, daß derselbe keinem der bestehenden katholischen Vereine in den Weg treten, sondern die Vereinsthätigkeit der deutschen Katholiken nach einer sehr wichtigen Seite hin ergänzen will. Am nächsten steht der Canisiusverein den katholischen Erziehungsvereinen und den Müttervereinen, und er hofft, alle Mitglieder dieser verwandten Vereine bald unter die Seinigen zählen zu können.

Obwohl der Canisiusverein am 8. Sept. 1881 erst zwei Jahre alt

*) Diese Anrufung lautet ganz kurz: „Seliger Petrus Canisius, sei der Beschützer der in ihrem Glauben und in ihren Sitten gefährdeten Jugend!" (Dazu Vaterunser und Ave.)

wird, so hat er doch bereits eine recht erfreuliche Geschichte hinter sich. Der erste (vom 8. Sept. 1880 datirte) Jahresbericht des Herrn Präsidenten konstatirte, daß die Zahl der Mitglieder auf beinahe 60 000 angewachsen war; bis März 1881 ist dieselbe auf ungefähr 75 000 gestiegen. Viele deutschen Bischöfe, die 26. und 27. Generalversammlung der deutschen Katholiken und die 5. und 6. Generalversammlung der schlesischen Katholiken haben den Verein eindringlich empfohlen und den Wunsch ausgesprochen, daß derselbe die weiteste Verbreitung finden möge. Wir wollen hier nur den bezüglichen Beschluß der 27. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Konstanz anführen. Derselbe lautet also: „1) Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Katholiken, durch Gebet und Arbeit die Schule aus den Händen des modernen Staates zu befreien und die Beseitigung eines Staatsschulsystems zu erstreben und durchzusetzen, durch welches die unveräußerlichen Rechte der Kirche und der Eltern auf Unterricht und Erziehung verletzt werden und die Heranbildung der Jugend zu christlicher Gesittung und wahrer Wissenschaft auf's Aeußerste gefährdet wird. 2) Den Katholiken Deutschlands wird daher die Betheiligung an dem Canisiusverein zum Schutze der religiösen Erziehung der Jugend, sowie die Unterstützung desselben in der Erfüllung seiner wichtigen Aufgabe dringend an's Herz gelegt."

Die hohe Bedeutung des Canisiusvereins wird recht hell in's Licht gestellt, wenn wir auf seine Vorgänger und seine Nachfolger einen Blick werfen. In Frankreich hat der Freimaurer Professor Jean Macé zu Bellenheim (Elsaß), nachdem er schon vorher durch die „Gesellschaft für Gemeindebibliotheken" für Verbreitung der modernen Aufklärung gewirkt hatte, im Jahre 1866 die liberale „Unterrichtsliga" (Ligue de l'enseignement) gegründet, um dem „klerikalen Einflusse" auf die Erziehung des Volkes einen Damm entgegenzusetzen. Zu Anfang des Jahres 1870 zählte dieser Verein 6000, im Jahre 1872 aber bereits 20 000 Mitglieder (zu denen auch Deutsche in Stuttgart, Karlsruhe, Frankfurt, Gießen, Darmstadt &c. gehörten). Prof. Macé übernahm die persönliche Propaganda durch Reisen und Versammlungen behufs Gründung neuer Zweigvereine. Der Einfluß dieser Unterrichtsliga nahm so sehr zu, daß ihre Petition an die Nationalversammlung vom Jahre 1872 um Einführung des unentgeltlichen und obligatorischen Unterrichts 850 000 Unterschriften erhielt. Der Wirksamkeit dieser Liga, welche anfänglich ihren antikirchlichen Charakter möglichst zu verdecken suchte, ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Ferry'schen Unterrichts-

gesetze, welche den unentgeltlichen, obligatorischen und laikalen (d. i. religionslosen) Unterricht einführen, in der französischen Volksvertretung eine mehr als hinreichende Majorität fanden. In den Ferry'schen Unterrichtsgesetzen feiert die „Unterrichtsliga" ihre Triumphe! — Auch in Belgien wurde um das Jahr 1866 ein freimaurerischer „Unterrichtsbund" eingeführt, welcher im Jahre 1870 schon 10000 Mitglieder zählte und nicht unwesentlich zum Sturze des katholischen Ministeriums Malou und zur Durchbringung des antikirchlichen Volksschulgesetzes vom Jahr 1879 mitgewirkt hat. Lernen wir doch von unsern Feinden und fördern wir aus allen Kräften den katholischen Erziehungsbund für Deutschland, den Canisiusverein! Unsere Gegner in Deutschland wissen die hohe Bedeutung und die große Wichtigkeit des Canisiusvereins wohl zu schätzen, deßhalb haben sie sich beeilt, demselben einen liberalen Schulverein gegenüberzustellen. Kaum waren sechs Monate vorübergegangen, nachdem der Vorstand des Canisiusvereins den öffentlichen Aufruf an die deutschen Katholiken erlassen hatte, da fand (auf Anregung des Prof. Dr. Jürgen Bona Meyer) zu Köln (am 10. Jan. 1881) die Gründung des „liberalen Schulvereins für Rheinland und Westfalen" statt, welcher sich deutlich als Anti-Canisiusverein zu erkennen gibt und nach § 1 seiner Statuten „die freisinnige Entwicklung unseres gesammten Schulwesens und die Gewinnung eines entsprechenden Schulgesetzes" erstrebt. Der Hauptagitator dieses Vereins, der schon genannte Professor J. B. Meyer, hat bei der konstituirenden Versammlung zu Köln und bei einer späteren Vereinsversammlung zu Bielefeld seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Religion aus der Schule zu entfernen sei. Möge die Gründung dieses liberalen, kirchenfeindlichen Schulvereins die Katholiken Deutschlands zu um so zahlreicherer und lebhafterer Betheiligung am Canisiusverein anregen!

Das Ziel des Vereins ist der Schutz und die Beförderung der religiösen Erziehung der Jugend. Da sich nun Haus und Schule in die Erziehung der Jugend theilen, so muß, wenn der erhabene Vereinszweck erreicht werden soll, der irreligiöse Einfluß sowohl von der Familie als auch von der Schule abgehalten und in beiden die religiöse Einwirkung im Geiste der Kirche geschützt und verstärkt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Einwirkung auf die Familie mehr der privaten Thätigkeit der einzelnen Vereinsglieder, die Einflußnahme auf den Geist der Schule hingegen der kollektiven Wirksamkeit des Vereins als solchen zufällt. Da der konfessionslose Staat überhaupt nicht erziehen

und am allerwenigsten eine katholische Erziehung gewähren kann, so muß die vollständige Beseitigung der Staatserziehung und die Rückeroberung der Schule für die Kirche und die Familie (beziehungsweise die konfessionelle Gemeinde) als das letzte Ziel des Canisiusvereins betrachtet werden. Um diesem ferne liegenden Endziele näher zu kommen, muß der Verein nach unserer Ansicht zunächst die Decentralisation des Schulregiments und die Unterrichtsfreiheit anstreben. Aber diesen Bestrebungen stehen in Deutschland Hindernisse entgegen, die nach menschlichem Dafürhalten fast unbesiegbar erscheinen. Die konservative protestantische Partei ist von Vorurtheilen gegen die katholische Kirche eingenommen und will von der Freiheit der Kirche nichts wissen. Die Liberalen aller Schattirungen (Freikonservative, Liberale, Fortschrittler) sind mit Allem zufrieden und bereit, Kameele zu verschlucken, wenn nur die Kirche unterdrückt wird. Sie reden viel von allerlei Freiheiten, aber die Freiheit der Kirche und besonders die Unterrichtsfreiheit ist ihnen ein Greuel. Nehmen wir dazu die (von Mirabeau so genannte) „Wuth des Regierens", welche die modernen Staatsmänner und Staatsrechtslehrer beseelt, so müssen wir zugestehen, daß die Hindernisse, welche den Bestrebungen des Canisiusvereins entgegenstehen, außerordentlich groß sind. Deßhalb nimmt unter den Mitteln, durch welche der Verein sein Ziel zu erreichen sucht, das Gebet die erste Stelle ein. Nur durch göttliche Intervention können die traurigen Zustände des deutschen Schulwesens gebessert und die Hemmnisse, welche der Freiheit der Kirche entgegenstehen, beseitigt werden. Nur durch außerordentliche Gnadenbezeugungen Gottes kann die in den heutigen Schulen herangebildete Jugend vor der religiösen Gleichgiltigkeit und dem vollendeten Unglauben bewahrt werden. Wir wollen beten, denn als gläubige Christen haben wir ein unbegrenztes Vertrauen auf die Macht des Gebetes; und da unsere natürlichen Hilfsmittel beschränkt sind, so sorgen wir durch beharrliches Gebet dafür, daß uns und der gefährdeten Jugend um so reichlicher der übernatürliche Schutz und Beistand zu Theil werde! Die belgischen Katholiken beten jeden Sonntag: „Bewahre uns, o Herr, vor Schulen ohne Religion und vor Schullehrern ohne Glauben!" Wir Katholiken in Deutschland haben noch mehr Ursache, so zu beten, denn unsere Brüder in Belgien haben wenigstens die Freiheit, neben den Staatsschulen katholische Kirchenschulen zu gründen, uns aber ist diese Freiheit versagt.

Mit dem Gebete müssen wir ausdauernde Arbeit für die Interessen der katholischen Erziehung vereinigen. Vor Allem müssen die Mitglieder

des Canisiusvereins dahin wirken, daß die religiöse Erziehung des Hauses wieder intensiver werde. Es ist eine traurige Folge des Schulzwanges, daß viele Eltern ihrer Erziehungspflicht Genüge geleistet zu haben glauben, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken. Dieser unheilvollen Verblendung muß energisch entgegengetreten werden; man muß solchen Eltern klar machen, daß die Staatsschule ihre Kinder nicht katholisch erziehen kann, und daß sie selbst von ihrer Erziehungspflicht nicht dispensirt werden können. Je mehr der Einfluß der Kirche auf das heutige Schulleben zurückgedrängt ist und je erkältender in Folge davon die moderne Schulluft auf das religiöse Gemüth der Jugend einwirkt, desto mehr muß sich die häusliche Erziehung bemühen, die religiöse Wärme in den jungen Herzen anzufachen und zu unterhalten. Sodann müssen die Eltern durch die Presse*) und durch Vorträge in katholischen Versammlungen über ihre unveräußerlichen Elternrechte aufgeklärt und zu deren Geltendmachung aufgemuntert werden. Sie müssen es als ihr Recht und ihre Pflicht erkennen, über die Schule, welche ihre Kinder besuchen müssen, zu wachen und durch Beschwerden und Petitionen die Beseitigung antikatholischer Bücher und die Entfernung unchristlicher oder unsittlicher Lehrer zu verlangen. Ganz besonders aber müssen die Mitglieder des Canisiusvereins bei allen Wahlen — in den Gemeinderath, die Ortsschulbehörde, die Provinzial- oder Landesvertretung — nur solchen Männern ihre Stimmen geben, welche für die katholische Erziehung der Jugend, für die Rechte der Eltern und die Freiheit der Kirche in Erziehung ihrer unmündigen Glieder gegen die Bevormundung der staatlichen Schulbureaukratie einzutreten gewillt sind. Aus Holland wird berichtet: „Die Schulfrage beherrscht schon seit Jahren den ganzen politischen Zustand: bei allen Wahlen für die Landes- und für die Gemeindevertretung ist sie stets das Schiboleth, und manche von den vielen Ministerien, die seit 1848 das Staatsruder geführt haben, sind, ohne daß man's gerade immer so offen bekennen wollte, an der Schulfrage zu Grunde gegangen." **) So

*) Der Vorstand des Canisiusvereins hat deßhalb eine „Schulkorrespondenz" in das Leben gerufen, welche wöchentlich an die katholischen Zeitungen versendet wird. Dieses wichtige Unternehmen bedarf einer zweifachen Unterstützung seitens der Katholiken: 1) durch freiwillige Geldbeiträge zur Bestreitung der beträchtlichen Kosten, 2) durch Mittheilung solcher verbürgten Thatsachen, welche die Unhaltbarkeit und Rechtswidrigkeit der bestehenden Schulzustände zu illustriren geeignet sind. Mittheilungen dieser Art werden am besten an den Sekretär des literarischen Ausschusses des Canisiusvereins, Herrn Dr. Liesen in Mainz, adressirt.

**) Vgl. „Encyklopädie" von Dr. Schmid l. c. S. 609.

muß es auch in Deutschland kommen, denn die Schulfrage ist, wie die „Kathol. Bewegung“ (1880 Heft 16) ganz richtig sagt, „die Kardinalfrage der Gegenwart und der Kernpunkt des Kulturkampfes“.

Die eminente Wichtigkeit der Schulfrage macht es ganz besonders dem Klerus zur Pflicht, für die Ausbreitung des Canisiusvereins und dadurch für eine gedeihliche Lösung der Schulfrage nach Kräften thätig zu sein. Gar mancher Priester wird vor der Zeit grau vor Gram und Herzeleid, das ihm die moderne Schule mit ihren vielen irreligiösen Lehrern und kirchenfeindlichen Inspektoren bereitet. Was kann der Seeleneifer des besten Priesters ausrichten, wenn die zarten Pflänzlein im Gottesgarten der Kirche schon in der Blüthe vergiftet werden, wenn die Jugend durch eine schlechte Bildung von jenem unzugänglichen Aufklärungsdünkel angesteckt wird, welcher alle Gottesfurcht und Frömmigkeit ertödtet? Und wie soll der dezimirte Klerus rekrutirt werden, wenn die höheren Anstalten von einem kirchenfeindlichen Geiste erfüllt sind, welcher die jungen Studenten von der Wahl des idealsten Berufes abwendig macht? Wir Priester und unsere Bischöfe können eine Besserung nicht herbeiführen, denn unsere Stimmen werden nicht gezählt, viel weniger gewogen. Führen wir deßhalb das katholische Volk dem Canisiusverein zu, damit derselbe eine Macht werde von Hunderttausenden, die einmüthig beten und zusammenwirken für die katholische Erziehung der Jugend und alle gesetzlichen Mittel anwenden, um die Rechte der Kirche und der katholischen Eltern zur Geltung zu bringen!

Katholiken Deutschlands! In der Schulfrage liegt die Entscheidung über die Zukunft unserer Kirche und über die Zukunft eurer Kinder. Soll die Schule eine Hilfsanstalt der Familie und der Kirche sein — oder eine Vorbereitungsanstalt für die Loge? Soll sie eure Kinder durch eine religiöse Erziehung auf den Weg des Himmels führen — oder ihnen durch eine glaubenslose Verbildung die breite Bahn der Hölle weisen? Soll sie wieder ein Annex der Religion und Kirche werden — oder soll sie mehr und mehr zu einem annexum irreligionis ausarten? Soll die höhere Bildung den Söhnen der Katholiken nur um den Preis ihres Glaubens zugänglich sein? Um diese Fragen dreht sich im letzten Grunde der ganze Schulkampf. Eure Antwort auf diese Frage kann nicht zweifelhaft sein.

Ihr werdet sagen: Wir opfern dem Staate einen Theil unseres Vermögens, selbst das zeitliche Leben unserer Söhne, wenn es nöthig

ist — aber den Glauben und das Seelenheil unserer Kinder können, dürfen und wollen wir ihm nicht opfern!

Die holländischen Katholiken singen das Lied: „Zy zullen haer niet hebben, de schoone Ziel van t' kind!" (Sie sollen sie nicht haben, die schöne Seel' des Kinds!) Und so werdet auch ihr in heiliger Begeisterung antworten: Nein, die Kirchenfeinde, die Christusläugner sollen die Seelen unserer Kinder nicht haben, sie sollen sie nicht verbilden und verderben!

Ein englischer Staatsmann hat den Ausspruch gethan: „Ich will mich lieber martern lassen, als meine Kinder ungläubigen Lehrern übergeben." So werdet auch ihr denken und sprechen: Die Liebe zu unsern Kindern und die Anhänglichkeit an unsere heilige Religion verbieten es uns, unsere Kinder solchen Schulen zur Erziehung zu übergeben, welche der Leitung unserer Kirche entzogen sind und deßhalb eine katholische Erziehung nicht gewähren können. Vereinigen wir uns deßhalb zur gemeinsamen Abwehr der großen Gefahren, welche unsern Kindern durch entchristlichte, von der Kirche getrennte Schulanstalten drohen!

So gewiß die Schulfrage die wichtigste Frage unserer Zeit ist, so gewiß ist der Canisiusverein der wichtigste und nothwendigste unter allen katholischen Vereinigungen Deutschlands. Treten wir diesem Vereine bei, unterstützen wir seine gemeinnützigen Bestrebungen durch Gebet und Arbeit, stellen wir der „Majestät" der kirchenfeindlichen Schulgesetze die höhere Majestät des natürlichen und göttlichen Rechtes entgegen, erwecken und erhalten wir in uns die heilige Flamme der Begeisterung und Hingebung für die Sache Gottes und die christliche Erziehung der Jugend — und Gott, der „nichts so sehr liebt, wie die Freiheit seiner Kirche", wird uns zum Siege verhelfen!

Inhalt.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Volksschule.

Unter Mitwirkung von Fachmännern
herausgegeben von
J. Alleker,
Seminardirektor zu Brühl.

Dritte, mehrfach umgearbeitete Auflage.

gr. 8⁰. (XII u. 830 S.) *M.* 8.

Inhalt:

Pädagogische Zeit- und Lebensbilder aus der Geschichte des deutschen Schul- und Erziehungswesens.

I. **Die Volksschule, der Schüler und der Lehrer derselben.**
1. Die äußeren Verhältnisse der Volksschule. 2. Die socialen Verhältnisse der Volksschule. 3. Der Schüler. 4. Ueber die Seelenvermögen und deren Ausbildung. 5. Ueber Schulerziehung im Allgemeinen. 6. Der christliche Volksschullehrer.

II. **Die Unterrichtslehre.**
1. Der Elementarunterricht im Allgemeinen. 2. Der Religionsunterricht. 3. Der Unterricht im Deutschen. 4. Der Rechenunterricht. 5. Der Gesangunterricht. 6. Der Unterricht in den Realien.

Kurze Geschichte
der
Erziehung und des Unterrichtes
mit
vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen.

Von
Dr. L. Kellner,
Geh. Regierungs- und Schulrath.

Ein Hülfsmittel
für den Unterricht und zur Vorbereitung auf die durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebenen Prüfungen.

Fünfte, verbesserte Auflage.

8⁰. (VIII u. 276 S.) *M.* 2. Geb. in Halbleder mit Goldtitel *M.* 2.50.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Herders
Conversations-Lexikon.

Kurze aber deutliche

Erklärung des Wissenswerthesten

aus dem Gebiete

der Religion, Philosophie, Geschichte, Geographie, Sprache, Literatur, Kunst, Natur- und Gewerbekunde, des Handels, der Fremdwörter etc.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Vollständig in vier starken Bänden gr. 8°. *M.* 25. — Elegant geb. in Halbleder mit reichster Rückengoldpressung *M.* 32. Einbanddecken pro Band *M.* 1.

„Bearbeiter und Verleger haben sich mit glücklichem Erfolge bemüht, diesem Conversations-Lexikon zu relativ höchster Vollendung zu verhelfen und ihm eine solche Gestaltung zu verleihen, daß es sowohl allen billiger Weise zu stellenden Anforderungen in Beziehung auf Inhalt und Ausstattung genüge, als das im Titel geleistete Versprechen erfülle, kurz und deutlich zu sein. Es ist fast zum Erstaunen, welch' eine Fülle wissenswerther Dinge auf dem engen Raum dieser Bände, und zwar in scharfem, gut leserlichem Drucke und mit Anwendung nur der gewöhnlichsten Abbreviaturen, geboten wird. Die Behandlung ist gleichmäßig, harmonisch abgerundet, bündig und gediegen. Gründlichkeit bei reichem Inhalt empfiehlt dieß Lexikon für den allgemeineren Gebrauch vor den übrigen Encyklopädien, deren Benutzung wegen der Menge von Bänden und der Weitläufigkeit der Artikel dem Einzelnen oft zu beschwerlich und umständlich ist, da bei dem Bedürfniß augenblicklicher Belehrung über dem Nachschlagen und Suchen die Geduld verloren gehen kann. Wohlthuend ist überdieß die strenge Objectivität, mit welcher die Thatsachen und Personen behandelt sind. Es ist das ganze Werk von durchaus christlichem Geiste durchweht, während bekanntlich die meisten derartigen Lexika, von denen in jüngster Zeit ebenfalls viele und gerade die verbreitetsten eine Neubearbeitung erfuhren, in einem dem Christenthum feindlichen oder doch gegen dasselbe indifferenten, der Kirche, ihren Instituten, Lehren und Personen absolut nicht gerecht werdenden Sinne gehalten sind.

Vorzügliche Empfehlung verdient überdieß das Lexikon in seiner Eigenschaft als Fremdwörterbuch. Eine endlose Reihe von Ausdrücken und Redensarten, Sprüchwörtern u. dgl. aus fremden Sprachen sind darin erklärt, auch die in Büchern und Schriften gewöhnlichen Abbreviaturen; sogar die Erklärung alter Münzzeichen, wie Ant., B. A., C. C., D. O. M., ist nicht vergessen.

Sonach präsentirt sich das Herder'sche Conversations-Lexikon in seiner neuen Gestalt als ein Werk, das sich an Reichhaltigkeit mit vielen seiner beleibteren Brüder recht wohl messen kann, an praktischer Brauchbarkeit aber und innerer Vollendung unbedingt die bisher vorhandenen übertrifft."

(Literarischer Handweiser. 1879. Nr. 238.)

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

An die katholischen Schriftsteller und Schulfreunde.

Der Vorstand des Canisius-Vereines hat einstimmig den Beschluß gefaßt, die Schulfrage von verschiedenen Seiten in zwanglosen Broschüren zu beleuchten, um das Volk über die Wichtigkeit dieser Frage immer mehr aufzuklären und die christlichen Erziehungsprincipien zur Geltung zu bringen. Es wurde zu diesem Zwecke ein Ausschuß bestellt, der zur Zeit aus folgenden Mitgliedern besteht: Kaplan **Dasbach** in Trier, Domkapitular Dr. **Haffner** in Mainz, Domkapitular Dr. **Kleinheidt** in Köln, Pfarrer Dr. **Knecht** in Schutterthal bei Lahr (Baden), Dr. **Liesen** in Mainz als geschäftsführender Sekretär, Freiherr **Felix von Loë** in Terporten bei Hassum als Vorsitzender, Pfarrer Dr. **Rolfus** in Sasbach am Rhein (Baden), Pfarrer Dr. **Schäfler** in Ramspau bei Ponholz (Bayern), Pfarrer Dr. **Schulte** in Erwitte (Westfalen), Professor Dr. **Stöckl** in Eichstädt. Die katholischen Schriftsteller und Jugendfreunde, welche dieses Unternehmen durch geeignete literarische Beiträge, die selbstverständlich honorirt werden, zu unterstützen gewillt sind, mögen sich an ein Mitglied des Ausschusses wenden.

Der Präsident des Canisius-Vereines:

Freiherr Felix von Loë.

Bereits erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen **Nro. 1** und **2** der **Canisiusvereins-Broschüren:**

Knecht, Dr. **Fr. J.**, **Die Staatserziehung ist im Princip verwerflich.** gr. 8°. (38 S.) 40 *Pf.*

—— **Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich.** gr. 8°. (99 S.) *M.* 1.

Freiburg (Baden).

Herder'sche Verlagshandlung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knecht, Friedrich Justus,

Die Lösung der Schulfrage und der Canisius-Verein den Katholiken Deutschlands gewidmet

Freiburg im Breisgau ; München [u.a.] 1881

Paed.th. 6689 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11871333-9